

# **Gutachten zu ausgewählten Punkten hinsichtlich der geplanten Änderungen des Heizkraftwerks Meuselwitz-Lucka**

Endbericht

Freiburg, Darmstadt, Berlin  
August 2003

Autorenliste  
Peter Küppers, Projektleitung, Öko-Institut e.V.  
Andreas Hermann, Öko-Institut e.V.

**Öko-Institut e.V.**  
Büro Darmstadt  
Elisabethenstr. 55-57  
D-64283 Darmstadt

# Gutachten zu ausgewählten Punkten hinsichtlich der geplanten Änderungen des Heizkraftwerks Meuselwitz–Lucka

Endbericht

Im Auftrag der  
Stadt Lucka, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn  
Herrmann

Darmstadt, den 11. August 2003



Institut für Angewandte Ökologie • Institute for Applied Ecology • Institut d'écologie appliquée

**Geschäftsstelle  
Freiburg**

Postfach 62 26  
D-79038 Freiburg  
Tel.: 07 61 / 45 29 5-0  
Fax: 07 61 / 45 54-37

**Büro  
Darmstadt**

Elisabethenstr. 55-57  
D-64283 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51 / 81 91-0  
Fax: 0 61 51 / 81 91-33

**Büro  
Berlin**

Novalisstr. 10  
D-10115 Berlin  
Tel.: 0 30 / 28 04 86-80  
Fax: 0 30 / 28 04 86-88



**Gutachten zu ausgewählten Punkten  
hinsichtlich der geplanten Änderungen des  
Heizkraftwerks Meuselwitz–Lucka**

Endbericht

**Autoren:**

Peter Küppers, Darmstadt

Andreas Hermann, Darmstadt



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begutachtung der Immissionssituation.....</b>	<b>5</b>
2.1	Beurteilungsgebiet .....	5
2.2	Vorbelastung .....	5
2.2.1	In der Immissionsprognose ermittelte Kennzahlen für die Vorbelastung (nach TA Luft ´ 86) .....	5
2.2.2	Kennzahlen für die Vorbelastung nach der TA Luft 2002 .....	6
2.2.3	Vorbelastung: Abschätzen oder Messen .....	9
2.3	Zusatzbelastung .....	11
2.3.1	In der Immissionsprognose ermittelte Kennzahlen für die Zusatzbelastung (nach TA Luft ´ 86).....	11
2.3.2	Kennzahlen für die Zusatzbelastung nach der TA Luft 2002 .....	12
2.3.3	Mögliche Veränderungen der ermittelten Kennzahlen für die Zusatzbelastung durch das neue Berechnungsmodell der TA Luft 2002.....	13
2.4	Gesamtbelastung .....	15
2.4.1	In der Immissionsprognose ermittelte Kennzahlen für die Gesamtbelastung (nach TA Luft ´ 86) .....	15
2.4.2	Kennzahlen für die Gesamtbelastung nach TA Luft 2002.....	15
2.5	Zusammenfassung und Fazit .....	19
<b>3</b>	<b>Emissionswerte .....</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Abfälle .....</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Einvernehmenserteilung .....</b>	<b>28</b>
5.1	Einvernehmenserfordernis .....	28
5.2	Versagung des gemeindlichen Einvernehmens .....	28
5.2.1	Prüfungskompetenz der Stadt Lucka .....	29
5.2.2	Rechtmäßigkeit der Einvernehmensverweigerung .....	30
5.2.2.1	Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit im Außenbereich, § 35 Abs. 3 BauGB.....	33

5.2.2.1.1	Schädliche Umwelteinwirkungen ( § 35 Abs. 3, S. 1 Nr. 3 BauGB) .....	34
5.2.2.1.2	Widerspruch zu Darstellung des Flächennutzungsplans (§35 Abs. 3, S. 1 Nr.1 BauGB) .....	34
5.2.2.2	Zwischenergebnis .....	35
5.2.2.3	Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit im unbeplanten Innenbereich, gem. §34 Abs.2 BauGB .....	35
5.3	Rücksichtnahmegebot, schädliche Umwelteinwirkungen .....	36
5.3.1	Fehlende Beurteilungsmöglichkeit aufgrund ungenügender Immissionsprognose .....	38
5.3.2	Schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der vorliegenden Immissionsprognose .....	42
5.4	Einvernehmenserteilung bei Einhaltung von Bedingungen.....	47
5.4.1	Zulässigkeit der Einvernehmenserklärung unter Bedingungen .....	48
5.4.2	Rechtmäßigkeit der Bedingungen für die Einvernehmenserklärung .....	49
6	<b>Empfehlungen für die Stadt Lucka .....</b>	<b>50</b>

## 1 Sachverhalt

Das Heizkraftwerk Meuselwitz-Lucka GmbH & Co Betriebs-KG, Industriepark Nord, 04610 Meuselwitz ist seit dem 01.04.2000 in Betrieb.<sup>1</sup> Das HKW liegt in Lucka auf der Gemarkung Breitenhain, Flur 8, Flurstück 157/5, 124/68 und auf dem Grundstück in Meuselwitz, der Gemarkung Bünauroda, Flur 25, Flurstück 172/4. Das HKW befindet sich im geplanten „Industriegebiet Nord“ ca. 2,5 km von der Stadt Lucka und 3,5 km von der Stadt Meuselwitz entfernt. Das Gelände des HKW liegt auf einer Höhe von ca. 172 m NN in einem vielfach von Bergbautätigkeit geprägten Gebiet, das keine größeren Höhenunterschiede aufweist und weitgehend als frei bezeichnet werden kann. Im näheren Umkreis befinden sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Umgebung des HKW ist durch Braunkohletagebau geprägt, der teilweise noch in Betrieb ist. Im Norden und Westen des HKW schließt sich die ebenfalls innerhalb des geplanten „Industriegebiets“ gelegene noch im Betrieb befindliche Firma Meuselwitz Eisengießerei GmbH an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 800 m südwestlich (Brünauroda, Ortsteil von Meuselwitz), ca. 1000 m nördlich (Breitenhain, Ortsteil von Lucka), ca. 1200 m westlich (Falkenhain) und ca. 1700 m südlich (Schnauderhainchen) des Standorts. Im Osten grenzt an das HKW das ehemalige Tagebaugelände „Phönix Ost“ an. Der westliche Teil des Tagebaugeländes wurde und wird als Deponie u.a. für Abfälle der Gießerei genutzt. Für das ehemalige Tagebaugelände „Phönix Ost“ ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet „Luckaer Forst, Phönix Ost und Halde Ruppertsdorf“ vorgesehen. Bereits 1990 wurde dazu eine einstweilige Sicherstellung erlassen, die bis 1994 verlängert wurde.<sup>2</sup> Das Verfahren zur endgültigen Ausweisung befindet sich nunmehr in Bearbeitung. Das geplante Naturschutzgebiet wird im Westen von der Zugstrecke Meuselwitz-Lucka und im übrigen durch den Verlauf der Schlauder eingegrenzt. Die Hauptwindrichtungen am Standort ist vorherrschend aus südwestlicher Richtung.<sup>3</sup> Eine besondere Häufigkeit von Schwachwindwetterlagen oder anderweitige die Ausbreitung behindernde Klimaverhältnisse am Standort des HKW Meuselwitz liegt nicht vor.<sup>4</sup> Die Schornsteine der beiden Feuerungsanlage sind jeweils 34 m hoch.

Die Bauleitplanung für das Grundstück des HKW ist noch nicht abgeschlossen. Der Standort für das Vorhaben ist unbeplant und befindet sich aufgrund seiner Lage in der Planungshoheit der Stadt Meuselwitz und der Stadt Lucka. Für den Standort des

---

<sup>1</sup> Im Folgenden nur „HKW“ genannt.

<sup>2</sup> Vgl. Häring, S., Umweltberatung und -management, Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Heizkraftwerk Meuselwitz vom 29.06.200, S. 70.

<sup>3</sup> Müller, T.H. GmbH, Planegg, Immissionsprognose für die Mitverbrennung/Verbrennung von Ersatzbrennstoff und sonstigen Abfällen, 13.06.2000, S. 4.

<sup>4</sup> Vgl. Häring, S., Umweltberatung und -management, Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Heizkraftwerk Meuselwitz vom 29.06.200, S. 35, 87.

Vorhabens liegt kein qualifizierter Bebauungsplan i.S.v. § 30 BauGB vor.<sup>5</sup> Nach dem Entwurf eines Flächennutzungsplans für das Gebiet der Stadt Lucka vom 17.02.2000 wird der Standort als Industriegebiet ausgewiesen. Für die Umgebung des HKW auf dem Gebiet der Stadt Meuselwitz sind keine Nutzungsänderungen gegenüber der derzeitigen Nutzung vorgesehen. Sensible Einrichtungen der Stadt Lucka, wie das Pflegeheim und die Kindertagesstätte in der Clara-Zetkin-Str. liegen im Ortskern von Lucka. Weitere sensible Einrichtungen, wie Krankenhäuser Sanatorien, Pflegeheime und Kindertagesstätten befinden sich weder in Lucka noch in Breitenhain, Falkenhain oder Brünauroda (Meuselwitz). Die Heizkraftwerk Meuselwitz Lucka GmbH & Co Betriebs-KG hat für das bestehende, seit 1.04.2001 in Betrieb befindliche, Heizkraftwerk Meuselwitz eine Genehmigung zum Einsatz verschiedener Brennstoffe. Nach der bisherigen Genehmigung durften im HKW naturbelassene Hölzer sowie gestrichene, lackierte oder beschichtete Hölzer, Spanplatten oder sonst verleimtes Holz, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und die Beschichtung nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen verbrannt werden. In der Änderungsgenehmigung wird der Einsatz verschiedener Ersatzbrennstoffe sowie die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen und ähnlichen gewerblichen und industriellen Abfällen beantragt. Das Spektrum der beantragten Einsatzbrennstoffe reicht von Rinde, Holz aus Abbruchabfällen, Altreifen, Verpackungen bis zu gemischten Siedlungsabfällen.<sup>6</sup> Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat der Stadt Lucka am 14.10.2002 den Entwurf der Nebenbestimmungen des vorgesehenen Genehmigungsbescheids für das HKW Meuselwitz (Stand 10.10.2002) zugesandt. In dem Entwurf der Nebenbestimmungen wird eine Reihe der ursprünglich beantragten Einsatzstoffe ausgeschlossen. Für die Änderungsgenehmigung wurde eine Immissionsprognose auf der Grundlage der TA Luft 1986 erstellt. Am 01.10.2002 trat die neue TA Luft in Kraft.

Der Bau und Betrieb des HKW im bisherigen Stand der Anlage beruht auf den Genehmigungen 13/96 vom 30.10.1996 (Az.: 602.121-8611-13/96) und 06/97/Z vom 12.03.1998 (Az.: 602.121-8611.06/97) sowie 6/97 vom 22.06.1998 (Az.: 602-121-8611.06/97). Mit Schreiben vom 12.04.2001 wurde die Stadt Lucka in das Genehmigungsverfahren zur Änderung des HKW wegen der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens einbezogen. Die Stadt Lucka hat ihr Einvernehmen zur Änderungsgenehmigung für das HKW mit Schreiben vom 14.06.2001 unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 95/2001 des Stadtrats der Stadt Lucka vom 3.05.2001 versagt.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Schreiben vom 23.05.2001 der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenburger Land an das Thüringer Landesverwaltungsamt.

<sup>6</sup> Vgl. Firma Fichtner, Gutachten zur geplanten Änderung des Heizkraftwerks Meuselwitz-Lucka im Auftrag des Thüringer Landesverwaltungsamtes, S. 31.

<sup>7</sup> Vgl. Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes an die Stadt Lucka vom 24.07.2002, Az.: 602.201-8611.79/00.

## 2 Begutachtung der Immissionsituation

Die den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsprognose<sup>8</sup> wurde nach der TA Luft '86<sup>9</sup> erstellt. Da die TA Luft mittlerweile novelliert wurde, wird im Folgenden untersucht, ob die erstellte Immissionsprognose den Anforderungen der TA Luft '86 entspricht und welche Konsequenzen sich aus den geänderten Vorgaben in der TA Luft '02<sup>10</sup> ergeben.

### 2.1 Beurteilungsgebiet

Nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft '02 ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 vom Hundert des Langzeitkonzentrationswertes beträgt. Die Schornsteinhöhe der beantragten Anlage beträgt 34 m. Daraus ergibt sich ein Radius von 1.700 m. Dies entspricht einer Fläche von mehr als 9 km<sup>2</sup>, für die die Aufpunkte mit der höchsten Zusatzbelastung zu ermitteln sind. In der Immissionsprognose<sup>11</sup> wurde die Zusatzbelastung lediglich auf einer Fläche von 4 km<sup>2</sup> ermittelt.

### 2.2 Vorbelastung

#### 2.2.1 In der Immissionsprognose ermittelte Kennzahlen für die Vorbelastung (nach TA Luft '86)

In der Immissionsprognose<sup>12</sup> wurden für folgende Schadstoffe die Kennzahlen der Vorbelastung ermittelt:

- Kohlenmonoxid (Jahresmittel/I1V und 98-Perzentil/I2V)
- Stickstoffdioxid (Jahresmittel/I1V und 98-Perzentil/I2V)
- Schwefeldioxid (Jahresmittel/I1V und 98-Perzentil/I2V)
- Schwebstaub (Jahresmittel/I1V und 98-Perzentil/I2V)
- Cadmium im Schwebstaub (Jahresmittel/I1V)

---

<sup>8</sup> Müller-BBM GmbH – Bereich Immissionsschutz, Immissionsprognose für die Mitverbrennung / Verbrennung von Ersatzbrennstoffen und sonstigen Abfällen – Heizkraftwerk Meuselwitz, Bericht Nr. 45 118/2 v. 13.06.2000.

<sup>9</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 27.02.1986, GMBI. S. 93 ff.

<sup>10</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002, GMBI. S. 511 ff.

<sup>11</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>12</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

- Quecksilber im Schwebstaub (Jahresmittel/IIV)
- PCDD/PCDF im Schwebstaub (Jahresmittel/IIV)

Nicht ermittelt wurden die Kennzahlen für die Schadstoffe

- Chlorwasserstoff,
- Fluorwasserstoff,
- Staubniederschlag sowie
- Cadmium und Thallium im Staubniederschlag,

da davon ausgegangen wurde, dass sie aufgrund des Fehlens von weiteren Emittenten in der Umgebung vernachlässigt werden können. Das Argument des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung ist nicht tragfähig, da

- in direkter Nachbarschaft eine Gießerei betrieben wird und
- sich luftgetragene Schadstoffe über weitere Entfernungen als das Beurteilungsgebiet ausbreiten, so dass auf keiner Beurteilungsfläche davon ausgegangen werden kann, dass keine Vorbelastung bestünde (siehe auch Tabelle 2.1).

Ebenfalls nicht ermittelt wurden die Kennzahlen für die Schadstoffe

- Blei im Schwebstaub und
- Blei im Staubniederschlag.

## 2.2.2 Kennzahlen für die Vorbelastung nach der TA Luft 2002

### Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Vorbelastung für folgende Schadstoffe zu ermitteln:

- Schwefeldioxid (Jahresmittel, 24h-Mittel und 1h-Mittel)
- Stickstoffdioxid (Jahresmittel und 1h-Mittel)
- Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel und 24h-Mittel)
- Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel)
- Cadmium im Schwebstaub (Jahresmittel)
- Benzol (Jahresmittel)
- Tetrachlorethen (Jahresmittel)

Von diesen Schadstoffen wurden in der Immissionsprognose<sup>13</sup> die Kennzahlen der Vorbelastung für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub (jeweils Jahresmittel und das nicht mehr verwendete 98-Perzentil) sowie für Cadmium im

---

<sup>13</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

Schwebstaub (Jahresmittel) ermittelt. Nicht ermittelt wurden die Kennzahlen für die Schadstoffe Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>), Benzol und Tetrachlorethen sowie die Kennzahlen des 24h- und/oder 1h-Mittels für die Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub (PM<sub>10</sub>). Die Ermittlung der Kennzahlen für Benzol und Tetrachlorethen ist allerdings als nicht erforderlich anzusehen, da beide Schadstoffe nicht in relevantem Umfang durch die beantragte Anlage emittiert werden.

Die in der Immissionsprognose ermittelten Kennzahlen der Vorbelastung für Stickstoffdioxid ergeben keine Überschreitungen der Immissionswerte (Gesamtbelastung) der TA Luft '02. Gleiches gilt für das Jahresmittel des Schadstoffs Schwefeldioxid. Bei diesem kann ein Überschreiten der Werte für die Kurzzeitbelastung (24h- bzw. 1h-Mittel) aber nicht ausgeschlossen werden, da der Immissionswert für die Gesamtbelastung in der TA Luft '02 mit 125 µg/m<sup>3</sup> (24h-Mittel) angegeben ist und die Vorbelastung laut Immissionsprognose 150 µg/m<sup>3</sup> (98-Perzentil/I2V) beträgt.

Die in der Immissionsprognose ermittelten Kennzahlen für die Vorbelastung durch Schwebstaub überschreiten mit 30-60 µg/m<sup>3</sup> (Jahresmittel, IV1) und 80-150 µg/m<sup>3</sup> (Kurzzeitbelastung, IV2) die Immissionswerte für die Gesamtbelastung von 40 µg/m<sup>3</sup> (Jahresmittel) und 50 µg/m<sup>3</sup> (24h-Mittel).

Die in der Immissionsprognose angegebene Kennzahl für die Vorbelastung mit Cadmium im Schwebstaub von 0,02 µg/m<sup>3</sup> (Jahresmittel) ist identisch mit dem Immissionswert für die Gesamtbelastung der TA Luft '02.

### **Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen (Staubniederschlag)**

Nach Nr. 4.3.1 der TA Luft '02 sind hier die Kennzahlen für die Vorbelastung durch Staubniederschlag zu ermitteln. Dies ist in der Immissionsprognose<sup>14</sup> nicht geschehen, da davon ausgegangen wurde, dass sie aufgrund des Fehlens von weiteren Emittenten in der Umgebung vernachlässigt werden können. Das Argument des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung ist nicht tragfähig, da

- in direkter Nachbarschaft eine Gießerei betrieben wird und
- sich luftgetragene Schadstoffe über weitere Entfernungen als das Beurteilungsgebiet ausbreiten, so dass auf keiner Beurteilungsfläche davon ausgegangen werden kann, dass keine Vorbelastung bestünde (siehe auch Tabelle 2.1).

---

<sup>14</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

## Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation (NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>)

Nach Nr. 4.4.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Vorbelastung für Schwefeldioxid (Jahresmittel und Wintermittel) und Stickstoffdioxid (Jahresmittel) zu ermitteln. Diese Ermittlung wurde in der Immissionsprognose<sup>15</sup> nur für die Jahresmittelwerte durchgeführt. Es ist jedoch fraglich, ob die zusätzliche Ermittlung der Kennzahl des Wintermittels für Schwefeldioxid nach TA Luft '02 erfolgen muss, da dafür nach Nr. 4.6.2.6 Absatz 6 TA Luft '02 Beurteilungspunkte gefunden werden müssten, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Dass solche Beurteilungspunkte in der Umgebung vorhanden sind, ist eher unwahrscheinlich, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Ermittlung der Kennzahl für das Wintermittel nicht erforderlich ist.

## Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen (HF, NH<sub>3</sub>)

Eine Ermittlung der nach Nr. 4.4.2 der TA Luft '02 geforderten Kennzahlen der Vorbelastung für die Schadstoffe Fluorwasserstoff und Ammoniak ist in der Immissionsprognose<sup>16</sup> nicht erfolgt. Für Fluorwasserstoff wurde als Begründung angeführt, dass sie aufgrund des Fehlens von weiteren Emittenten in der Umgebung vernachlässigt werden könne. Das Argument des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung ist nicht tragfähig, da sich luftgetragene Schadstoffe über weitere Entfernungen als das Beurteilungsgebiet ausbreiten, so dass auf keiner Beurteilungsfläche davon ausgegangen werden kann, dass keine Vorbelastung bestünde (siehe auch Tabelle 2.1).

## Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (Schwermetalle)

Die Ermittlung der nach Nr. 4.5.1 der TA Luft '02 geforderten Kennzahlen der Vorbelastung für die Deposition der Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium ist in der Immissionsprognose<sup>17</sup> nicht erfolgt. Für Cadmium und Thallium im Staubbiederschlag wurde davon ausgegangen, dass die Vorbelastung aufgrund des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung vernachlässigt werden kann. Das Argument des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung ist nicht tragfähig, da

---

<sup>15</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>16</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>17</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

- in direkter Nachbarschaft eine Gießerei betrieben wird und
- sich luftgetragene Schadstoffe über weitere Entfernungen als das Beurteilungsgebiet ausbreiten, so dass auf keiner Beurteilungsfläche davon ausgegangen werden kann, dass keine Vorbelastung bestünde (siehe auch Tabelle 2.1).

### 2.2.3 Vorbelastung: Abschätzen oder Messen

Keine der in der Immissionsprognose<sup>18</sup> aufgeführten Kennzahlen für die Vorbelastung wurde gemessen. Sie wurden auf Grundlage von Daten,

- die durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt zur Verfügung gestellt wurden,
- die im Jahr 1996 an der ca. 12 km südöstlich des Standortes gelegenen Messstation Altenburg-Theaterplatz ermittelt wurden oder
- die in der Literatur angegeben wurden

abgeschätzt.

#### Stickstoffdioxid

Aufgrund der Abschätzung für den Schadstoff Stickstoffdioxid kann davon ausgegangen werden, dass Messungen zur Ermittlung der Kennzahlen für die Vorbelastung nach der TA Luft '02 nicht erforderlich sind, da die in Nr. 4.6.2.1 der TA Luft '02 genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

#### Schwefeldioxid

Die Abschätzung der Vorbelastung ergab für Schwefeldioxid, dass die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Kurzzeitbelastung nach TA Luft '02 (24- und 1h-Mittel, Gesamtbelastung) aller Voraussicht nach überschritten werden. Die Voraussetzungen nach Nr. 4.6.2.1 der TA Luft '02 für ein Absehen der Ermittlung der Vorbelastung durch Messungen sind daher nicht gegeben.

#### Schwebstaub (PM<sub>10</sub>)

Die Abschätzung der Vorbelastung für Schwebstaub ergab, dass bereits die Vorbelastung die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Gesamtbelastung nach Nr. 4.2.1 der TA Luft '02 überschreitet. Die Voraussetzungen nach Nr. 4.6.2.1 der TA Luft '02 für ein Absehen der Ermittlung der Vorbelastung durch Messungen sind daher nicht gegeben. Nach der TA Luft '02 wäre die Vorbelastung durch Messung zu ermitteln.

---

<sup>18</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

## Cadmium im Schwebstaub

Die Vorbelastung durch Cadmium im Schwebstaub wurde mit 0,02 µg/m<sup>3</sup> abgeschätzt. Da damit der Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Gesamtbelastung nach TA Luft '02 erreicht wird, liegen die Voraussetzungen nach Nr. 4.6.2.1 der TA Luft '02 für ein Absehen der Ermittlung der Vorbelastung durch Messungen nicht vor. Nach der TA Luft '02 wäre die Vorbelastung durch Messung zu ermitteln.

## Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>), Staubbiederschlag, Fluorwasserstoff sowie Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium

Ob die Voraussetzungen für ein Absehen von der Ermittlung der Vorbelastung durch Messungen für Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>), Staubbiederschlag, Fluorwasserstoff, Ammoniak sowie die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium vorliegen, ist der Immissionsprognose<sup>19</sup> aufgrund fehlender Angaben nicht zu entnehmen. Daher sind in Tabelle 2.1 für diese Schadstoffe Vorbelastungswerte aus der Literatur zusammengestellt.

Tabelle 2.1 Vorbelastungswerte aus der Literatur

	Einheit	IJW TAL '02	Vorbelastung ländliche Gebiete Reinluftgebiet	Vorbelastung Städte Ballungsräume	Quelle
Blei im Schwebstaub	µg/m <sup>3</sup>	0,5	0,05 – 0,1	0,1 – 0,4	<Kühling 1994> <sup>20</sup>
Staubbiederschlag	g/(m <sup>2</sup> ·d)	0,35	0,04 – 0,43 0,06 – 0,25*		<TLUG 2001> <sup>21</sup> <TLUG 1999 - 2001> <sup>22</sup>
Fluorwasserstoff	µg/m <sup>3</sup>	0,4	-, -	1 – 3	<Kühling 1994>
Deposition					
Arsen	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	4	< 3	3 – 9	<Kühling 1994>
Blei	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	100	20 – 80	40 – 1.000	<Kühling 1994>
Cadmium	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	2	0,8 – 4,5	1 – 5	<Kühling 1994>
Nickel	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	15	2 – 20	10 – 50	<Kühling 1994>
Quecksilber	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	1	0,1	0,1 – 1,8	<Kühling 1994>
Thallium	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	2	0,11 – 1,1	-, -	<Kühling 1994>

\* Staubbiederschlagsbelastung Altenburger Land, Tendenz steigend

<sup>19</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>20</sup> Kühling, W., Peters, H.-J., Die Bewertung der Luftqualität bei Umweltverträglichkeitsprüfungen – Bewertungsmaßstäbe und Standards zur Konkretisierung einer wirksamen Umweltvorsorge, UVP Spezial 10, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund 1994.

<sup>21</sup> Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Staubbiederschlagsbelastung in Thüringen im Jahr 2001, www.tlug-jena.de.

<sup>22</sup> Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Staubbiederschlagsbelastung im Altenburger Land in den Jahren 1999 bis 2001, www.tlug-jena.de.

Vergleicht man die Vorbelastungswerte aus Tabelle 2.1 mit den Immissionswerten für die Gesamtbelastung (IJW) der TA Luft '02, so zeigt sich, dass bei allen Schadstoffen zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vorbelastungen bereits die Immissionswerte für die Gesamtbelastung erreichen oder überschreiten. Damit liegen die Voraussetzungen nach Nr. 4.6.2.1 der TA Luft '02 für ein Absehen von der Ermittlung der Vorbelastungen durch Messungen nicht vor. Nach der TA Luft '02 sind die Vorbelastungen also durch Messung zu ermitteln.

## 2.3 Zusatzbelastung

### 2.3.1 In der Immissionsprognose ermittelte Kennzahlen für die Zusatzbelastung (nach TA Luft '86)

In der Immissionsprognose<sup>23</sup> wurden für folgende Schadstoffe die Kennzahlen für die Zusatzbelastung gemäß TA Luft '86 berechnet (Jahresmittel I1Z und 98-Perzentil I2Z für Kurzzeitbelastung):

- Kohlenmonoxid
- Stickstoffdioxid
- Schwefeldioxid
- Gesamt-C
- Chlorwasserstoff
- Fluorwasserstoff
- Schwebstaub
- Staubniederschlag
- Cadmium und Thallium im Schwebstaub
- Cadmium und Thallium im Staubniederschlag
- Quecksilber im Schwebstaub
- Quecksilber im Staubniederschlag
- Schwermetall (Sb bis Sn) im Schwebstaub
- Schwermetalle (Sb bis Sn) im Staubniederschlag
- PCDD/PCDF im Schwebstaub
- PCDD/PCDF im Staubniederschlag

Nicht ermittelt wurden die Kennzahlen der Zusatzbelastung für die Schadstoffe

- Blei im Schwebstaub und
- Blei im Staubniederschlag.

---

<sup>23</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

## 2.3.2 Kennzahlen für die Zusatzbelastung nach der TA Luft 2002

### Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen für die Zusatzbelastung für folgende Schadstoffe zu ermitteln:

- Schwefeldioxid (Jahresmittel, 24h-Mittel und 1h-Mittel)
- Stickstoffdioxid (Jahresmittel und 1h-Mittel)
- Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel und 24h-Mittel)
- Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel)
- Cadmium im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel)
- Benzol (Jahresmittel)
- Tetrachlorethen (Jahresmittel)

Von diesen Schadstoffen wurden in der Immissionsprognose<sup>24</sup> die Kennzahlen der Zusatzbelastung für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub und anstelle von Cadmium im Schwebstaub die Summe aus Cadmium und Thallium im Schwebstaub (jeweils Jahresmittel und das nicht mehr verwendete 98-Perzentil) berechnet.

Nicht ermittelt wurden die Kennzahlen der Zusatzbelastung für die Schadstoffe Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>), Benzol und Tetrachlorethen, wobei die Ermittlung der Kennzahlen für Benzol und Tetrachlorethen als nicht erforderlich anzusehen ist, da beide Schadstoffe nicht in relevantem Umfang durch die beantragte Anlage emittiert werden.

Aufgrund der Umstellung der Kennzahlen für die Kurzzeitbelastung vom 98-Perzentil auf 24h- bzw. 1h-Mittelwerte fehlen in der Immissionsprognose die Kennzahlen des 24h-Mittels für Schwefeldioxid und Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) sowie die Kennzahlen des 1h-Mittels für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid.

### Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen (Staubniederschlag)

Nach Nr. 4.3.1 der TA Luft '02 ist hier die Kennzahl für die Zusatzbelastung (Jahresmittel) durch Staubniederschlag zu ermitteln. Dies ist in der Immissionsprognose<sup>25</sup> durch Berechnung geschehen.

---

<sup>24</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>25</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

## Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation (SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>)

Nach Nr. 4.4.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Zusatzbelastung für Schwefeldioxid (Jahresmittel und Wintermittel (01.10. bis 31.03.)) und Stickstoffdioxid (Jahresmittel) zu ermitteln. Die Berechnung wurde in der Immissionsprognose<sup>26</sup> für das Jahresmittel und das nicht mehr verwendete 98-Perzentil durchgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ermittlung der Kennzahl für das Wintermittel von Schwefeldioxid aus o.g. Gründen (siehe Kapitel 2.2.2 „Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation“) nicht erforderlich ist.

## Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen (HF, NH<sub>3</sub>)

Nach Nr. 4.4.2 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Zusatzbelastung für die Schadstoffe Fluorwasserstoff (Jahresmittel) und Ammoniak zu ermitteln. Die Berechnung der Kennzahlen für Fluorwasserstoff (Jahresmittel) wurde durchgeführt. Die Kennzahlen für Ammoniak wurden nicht berechnet. Sollten im Prognosebereich keine besonderen Ammoniakemittenten (z.B. Massentierhaltung) vorhanden sein, ist aber davon auszugehen, dass für Ammoniak die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft '02 erfüllt sind, nach denen auf eine Immissionsprognose verzichtet werden kann. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der Ammoniakemissionen der beantragten Anlage nicht zu erwarten.

## Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (Schwermetalle)

Nach Nr. 4.5.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Zusatzbelastung für die Deposition (Jahresmittel) der Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium in der Immissionsprognose zu ermitteln. Berechnet wurden lediglich die Kennzahlen für Quecksilber, für die Summe aus Cadmium und Thallium sowie für die Summe der Schwermetalle (Sb bis Sn).

### 2.3.3 Mögliche Veränderungen der ermittelten Kennzahlen für die Zusatzbelastung durch das neue Berechnungsmodell der TA Luft 2002

In der TA Luft '02 wird von der bisherigen flächenbezogenen Beurteilung der Schadstoffbelastung abgegangen und auf die punktbezogene Beurteilung der

---

<sup>26</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

Schadstoffbelastung an dem Ort der mutmaßlich höchsten relevanten Belastung abgestellt. Laut der Begründung zur TA Luft '02 kann dies mit einer Erhöhung der Immissionswerte um das 3fache verbunden sein<sup>27</sup>. In Tabelle 2.2 sind daher die Erhöhungen der in der Immissionsprognose errechneten Jahresmittelwerte um das 3fache sowie die sich daraus ergebenden Anteile an der Gesamtbelastung dargestellt.

Darüber hinaus können die Umgebungsbedingungen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Immissionswerte führen. Außerdem kann der maximale Aufpunkt der Immissionszusatzbelastung außerhalb des bisher üblichen Beurteilungsgebiets liegen.

Tabelle 2.2 Immissionszusatzbelastung und ihr Anteil am Immissionswert nach TA Luft '02

Schadstoff	Einheit	IJW TAL '02	IIZ <sub>max.</sub> Prognose	IJZ 3-fache von IIZ max.	Anteil IJZ an IJW [%]
<b>Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit</b>					
Schwefeldioxid	µg/m <sup>3</sup>	50	0,191	0,573	1,14
Stickstoffdioxid	µg/m <sup>3</sup>	40	0,475	1,425	3,56
Schwebstaub (PM <sub>10</sub> )	µg/m <sup>3</sup>	40	0,038	0,114	0,29
Blei im Schwebstaub	µg/m <sup>3</sup>	0,5	-,-	-,-	-,-
Cadmium im Schwebstaub	µg/m <sup>3</sup>	0,02	0,000192*	0,000576*	2,88*
<b>Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen</b>					
Staubniederschlag	g/(m <sup>2</sup> ·d)	0,35	0,000003	0,000009	<0,01
<b>Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen</b>					
Fluorwasserstoff	µg/m <sup>3</sup>	0,4	0,003659	0,010977	2,74
<b>Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition</b>					
Arsen	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	4	-,-	-,-	-,-
Blei	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	100	-,-	-,-	-,-
Cadmium	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	2	0,16462*	0,49386*	24,69*
Nickel	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	15	-,-	-,-	-,-
Quecksilber	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	1	0,009865	0,029595	2,96
Thallium	µg/(m <sup>2</sup> ·d)	2	-,-	-,-	-,-

\* Summe aus Cadmium und Thallium bzw. Anteil des Summenwertes

<sup>27</sup> Bundesregierung, Begründung zur TA Luft, Kabinettsbeschluss v. 12.12.2001.

## 2.4 Gesamtbelastung

### 2.4.1 In der Immissionsprognose ermittelte Kennzahlen für die Gesamtbelastung (nach TA Luft '86)

In der Immissionsprognose<sup>28</sup> wurden für zwei der vier Beurteilungsflächen Kennzahlen der Gesamtbelastung gemäß TA Luft '86 berechnet. Für beide Flächen sind dies diejenigen für die Schadstoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwebstaub (jeweils Jahresmittel I1Z und 98-Perzentil I2Z für Kurzzeitbelastung) sowie Cadmium, Quecksilber und PCDD/PCDF im Schwebstaub (jeweils Jahresmittel I1Z). Für die Schadstoffe Chlorwasserstoff, und Fluorwasserstoff sowie den Staubbiederschlag wurden für eine Fläche die Jahresmittelwerte (I1G) und für die andere Fläche die 98-Perzentilwerte (I2G) berechnet. Für die Summe aus Cadmium und Thallium im Staubbiederschlag wurde dann noch für eine Fläche der Jahresmittelwert (I1G) angegeben. Kennzahlen für die Schadstoffe Blei im Schwebstaub und Blei im Staubbiederschlag wurden nicht berechnet. Für die Schadstoffe Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Cadmium und Thallium im Staubbiederschlag sowie für den Staubbiederschlag sind die Kennzahlen der Gesamtbelastung identisch mit den Kennzahlen für die Zusatzbelastung, da aufgrund des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung die Vorbelastung nicht ermittelt wurde.

### 2.4.2 Kennzahlen für die Gesamtbelastung nach TA Luft 2002

#### Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Gesamtbelastung für folgende Schadstoffe zu ermitteln, wobei auf die Angabe von Stoffen, für die bereits oben festgestellt wurde, dass die Ermittlung der Kennzahlen für die Vor- und Zusatzbelastung nicht erforderlich ist, hier verzichtet wird:

- Schwefeldioxid (Jahresmittel, 24h-Mittel und 1h-Mittel)
- Stickstoffdioxid (Jahresmittel und 1h-Mittel)
- Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel und 24h-Mittel)
- Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel)
- Cadmium im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) (Jahresmittel)

Von diesen Schadstoffen wurden in der Immissionsprognose<sup>29</sup> folgende Kennzahlen nicht ermittelt:

---

<sup>28</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>29</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

- 24h- und 1h-Mittel für Schwefeldioxid,
- 1h-Mittel für Stickstoffdioxid,
- 24h-Mittel für Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) und
- Jahresmittel für Blei im Schwebstaub (PM<sub>10</sub>).

Die in der Immissionsprognose ermittelten Kennzahlen ergeben folgendes Bild:

1. Der Jahresmittelwert (I1G) von Schwefeldioxid überschreitet den Immissionswert (I1W) der TA Luft '02 nicht. Aufgrund des Immissionswertes für die Kurzzeitbelastung (I2G, 98-Perzentil) ist davon auszugehen, dass zumindest der Immissionswert für das Tagesmittel (ITW) der TA Luft '02 überschritten wird.
2. Der Jahresmittelwert (I1G) von Stickstoffdioxid überschreitet den Immissionswert (I1W) der TA Luft '02 nicht. Eine Überschreitung des Immissionswertes für das Stundenmittel (ITW) nach TA Luft '02 durch den Immissionswert für die Kurzzeitbelastung (I2G, 98-Perzentil) kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber nicht wahrscheinlich.
3. Der Jahresmittelwert (I1G) von Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) überschreitet den Immissionswert (I1W) der TA Luft '02 erheblich. Auch für den Immissionswert des Tagesmittels (ITW) der TA Luft '02 muss von einer Überschreitung ausgegangen werden.
4. Der Immissionswert des Jahresmittels (I1W) nach TA Luft '02 für Blei im Schwebstaub wird aller Voraussicht nach nicht überschritten.
5. Eine Überschreitung des Immissionswertes für das Jahresmittel (I1W) nach TA Luft '02 für Cadmium im Schwebstaub ist aufgrund der hohen Vorbelastung wahrscheinlich.

Tabelle 2.3 Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit: Vergleich der Kennzahlen für das Jahresmittel mit den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft '02

Schadstoff	Einheit	IIV <sub>max.</sub>	IJZ <sup>*3</sup>	IIG <sub>max.</sub>	IJW TAL '02
Schwefeldioxid	µg/m <sup>3</sup>	30	0,573	30,57	50
Stickstoffdioxid	µg/m <sup>3</sup>	30	1,425	31,43	40
Schwebstaub (PM <sub>10</sub> )	µg/m <sup>3</sup>	60	0,114	60,11	40
Blei im Schwebstaub	µg/m <sup>3</sup>	0,4 <sup>*1</sup>	n.E.	> 0,4	0,5
Cadmium im Schwebstaub	µg/m <sup>3</sup>	0,02	0,000576 <sup>*2</sup>	0,0206	0,02

\*1 Literaturwert<sup>30</sup>

\*2 Σ Cd, Tl, wobei der Anteil an Cadmium wesentlich höher ist als der von Thallium

\*3 IJZ ist das 3fache von IIZ<sub>max.</sub>, da die Umstellung von der flächenbezogenen auf die punktbezogene Beurteilung mit einer Erhöhung der Immissionswerte für die Zusatzbelastung um das 3fache verbunden sein kann<sup>31</sup>

n.E.: nicht ermittelt

Tabelle 2.4 Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit: Vergleich der Kennzahlen für die Kurzzeitbelastung mit den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft '02

Schadstoff	Einheit	I2V <sub>max.</sub>	I2Z <sub>max.</sub> 3fach*	I2G <sub>max.</sub>	ITW TAL '02	ISW TAL '02
Schwefeldioxid	µg/m <sup>3</sup>	150	9,0	159,0	125	350
Stickstoffdioxid	µg/m <sup>3</sup>	80	22,3	102,3	-,-	200
Schwebstaub (PM <sub>10</sub> )	µg/m <sup>3</sup>	150	1,8	151,8	50	-,-

\* Die angegebenen Werte sind das 3fache von I2Z<sub>max.</sub>, da die Umstellung von der flächenbezogenen auf die punktbezogene Beurteilung mit einer Erhöhung der Immissionswerte für die Zusatzbelastung um das 3fache verbunden sein kann<sup>32</sup>

## Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen (Staubniederschlag)

Nach Nr. 4.3.1 der TA Luft '02 ist hier die Kennzahl für die Gesamtbelastung (Jahresmittel) durch Staubniederschlag zu ermitteln. In der Immissionsprognose<sup>33</sup> wurde allerdings die Vorbelastung nicht ermittelt, sondern die Zusatzbelastung wurde als Gesamtbelastung angegeben. Addiert man die mögliche Vorbelastung (siehe Tabelle 2.1) hinzu, wird der Immissionswert für das Jahresmittel (IJW) nach TA Luft '02 überschritten.

<sup>30</sup> Kühling, W., Peters, H.-J., FN 20.

<sup>31</sup> Bundesregierung, FN 27.

<sup>32</sup> Bundesregierung, FN 27.

<sup>33</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

## Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation (SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>)

Nach Nr. 4.4.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Schwefeldioxid (Jahresmittel und Wintermittel (01.10. bis 31.03.)) und Stickstoffdioxid (Jahresmittel) zu ermitteln. Die Berechnung wurde in der Immissionsprognose<sup>34</sup> für das Jahresmittel durchgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ermittlung der Kennzahl für das Wintermittel von Schwefeldioxid aus o.g. Gründen (siehe Kapitel 2.2.2 „Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation“) nicht erforderlich ist.

Nach Nr. 4.4.1 der TA Luft '02 ist hier auch zu prüfen (Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft '02), ob der Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen durch Schwefeldioxid oder Stickstoffoxide sichergestellt ist. Diese Prüfung wurde nicht durchgeführt. Sie ist allerdings aufgrund der Unterschreitung der Kennzahlen für die Zusatzbelastung nach Nr. 4.4.3 der TA Luft '02 von 2 µg/m<sup>3</sup> für Schwefeldioxid und 3 µg/m<sup>3</sup> für Stickstoffdioxid nicht erforderlich.

Sollte es wider Erwarten Beurteilungspunkte zur Überprüfung der Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen oder der Vegetation in der Umgebung geben, zeigen die Ergebnisse in Tabelle 2.5, dass die Immissionswerte beider Schadstoffe (IIG) die Jahresmittelwerte (IJW) nach TA Luft '02 überschreiten. Die Überschreitung des Immissionswertes für Schwefeldioxid dürfte im Winter noch höher ausfallen, da in dieser Zeit mit höheren Emissionen gerechnet werden muss.

Tabelle 2.5 Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation: Vergleich der Kennzahlen mit den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft '02

Schadstoff	Einheit	IIV <sub>max.</sub>	IJZ*	IIG <sub>max.</sub>	IJW TAL '02
Schwefeldioxid	µg/m <sup>3</sup>	30	0,573	30,57	20
Stickstoffdioxid	µg/m <sup>3</sup>	30	1,425	31,43	30

\* IJZ ist das 3fache von IIZ<sub>max.</sub>, da die Umstellung von der flächenbezogenen auf die punktbezogene Beurteilung mit einer Erhöhung der Immissionswerte für die Zusatzbelastung um das 3fache verbunden sein kann<sup>35</sup>.

## Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen (HF, NH<sub>3</sub>)

Nach Nr. 4.4.2 der TA Luft '02 ist die Kennzahl der Gesamtbelastung für Fluorwasserstoff (Jahresmittel) zu ermitteln. In der Immissionsprognose<sup>36</sup> wurde

<sup>34</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>35</sup> Bundesregierung, FN 27.

allerdings die Vorbelastung nicht ermittelt, sondern die Zusatzbelastung wurde als Gesamtbelastung angegeben. Addiert man die mögliche Vorbelastung (siehe Tabelle 2.1) hinzu, wird der Immissionswert für das Jahresmittel (IJW) nach TA Luft '02 überschritten.

## Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (Schwermetalle)

Nach Nr. 4.5.1 der TA Luft '02 sind die Kennzahlen der Gesamtbelastung für die Deposition (Jahresmittel) der Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium in der Immissionsprognose zu ermitteln. Dies ist in der Immissionsprognose<sup>37</sup> nicht geschehen. Aufgrund der möglichen Vorbelastung (siehe Tabelle 2.1) ist bei allen Schadstoffen von einer Überschreitung der Depositionswerte der TA Luft '02 auszugehen.

## 2.5 Zusammenfassung und Fazit

Die Immissionsprognose weist bereits Mängel hinsichtlich der Anforderungen der TA Luft '86 auf:

1. Die Kennzahlen der Vorbelastung für Blei im Schwebstaub, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Staubniederschlag sowie Blei, Cadmium und Thallium im Staubniederschlag wurden nicht ermittelt.
2. Die Kennzahlen der Zusatzbelastung für Blei im Schwebstaub und Blei im Staubniederschlag wurden nicht berechnet.
3. Die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Blei im Schwebstaub und Blei im Staubniederschlag wurden nicht angegeben.
4. Die angegebenen Kennzahlen der Gesamtbelastung für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Staubniederschlag sowie Cadmium und Thallium im Staubniederschlag sind identisch mit den Kennzahlen der Zusatzbelastung, da die Vorbelastung nicht berücksichtigt wurde.

Den Anforderungen der TA Luft '02 wird die Immissionsprognose in keiner Weise gerecht.

1. Das Beurteilungsgebiet ist zu klein gewählt.
2. Die Kennzahlen der Vorbelastung für Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Stickstoffdioxid (1h-Mittel), Schwebstaub (24h-Mittel), Staubniederschlag (Jahresmittel), Fluorwasserstoff

---

<sup>36</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>37</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

- (Jahresmittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) fehlen.
3. Die Kennzahlen der Zusatzbelastung für Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Stickstoffdioxid (1h-Mittel), Schwebstaub (24h-Mittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Thallium (jeweils Jahresmittel) werden nicht berechnet.
  4. Die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Stickstoffdioxid (1h-Mittel), Schwebstaub (24h-Mittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) sind nicht angegeben.
  5. Die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Staubniederschlag (Jahresmittel) und Fluorwasserstoff (Jahresmittel) sind identisch mit den Kennzahlen der Zusatzbelastung, da die Vorbelastung nicht berücksichtigt wurde.
  6. Keine der Kennzahlen der Vorbelastung wurde gemessen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wären gemäß den Vorgaben der TA Luft '02 die Werte für Stickstoffdioxid (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Schwebstaub (Jahresmittel, 24h-Mittel), Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Cadmium im Schwebstaub (Jahresmittel), Staubniederschlag (Jahresmittel), Fluorwasserstoff (Jahresmittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) durch Messung zu ermitteln.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose<sup>38</sup> zeigen zudem, dass die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach TA Luft '02 durch die Gesamtbelastung in einigen Fällen überschritten werden.

- Die Gesamtbelastung (ITG) mit Schwefeldioxid überschreitet zumindest den Immissionswert für das Tagesmittel (ITW).
- Die Gesamtbelastung (IJG, ITG) mit Schwebstaub liegt über den Immissionswerten für das Jahres- und Tagesmittel (IJW, ITW).
- Der Immissionswert für das Jahresmittel (IJW) wird von der Gesamtbelastung mit Cadmium im Schwebstaub aller Voraussicht nach überschritten.

Außerdem ist aufgrund von Literaturwerten für die Vorbelastung (siehe Tabelle 2.1) davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (IJG) durch Staubniederschlag und Fluorwasserstoff sowie durch die Deposition mit Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium höher ist als die jeweiligen Immissionswerte (IJW) nach TA Luft '02.

---

<sup>38</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

Überschreitet die Gesamtbelastung eines Stoffes einen Immissionswert, kann die Genehmigung nach TA Luft '02 nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Zu diesen Voraussetzungen zählen hinsichtlich der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

- die Erteilung von Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder
- die Sicherstellung, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsteller oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten.

Hinsichtlich der Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen kann die Voraussetzung, dass die Zusatzbelastung bestimmte Konzentrationswerte, bestimmte Prozentanteile des Immissionswertes oder bestimmte Massenströme nicht überschreitet, ausreichen, um die Genehmigung erteilen zu können. Überschreitet die Zusatzbelastung eines Stoffes den entsprechenden Konzentrationswert, Prozentanteil oder Massenstrom sind für die Genehmigungserteilung alternativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sicherstellung, dass spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsteller oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten.
- Einhaltung der Immissionswerte nach einer Übergangsfrist durch Maßnahmen im Rahmen eines Luftreinhalteplans.
- Nachweis durch Sonderfallprüfung, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls keine erheblichen Nachteile bzw. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Bodenveränderungen hervorgerufen werden können.

Einige Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden überschritten (s.o.), so dass für eine Genehmigungserteilung weitere Maßnahmen erforderlich sind. Der vorliegende Entwurf für die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids<sup>39</sup> enthält aber keine Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die über den Stand der Technik hinausgehen. Auch Bedingungen zur Sicherstellung, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsteller oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten, sind in dem Entwurf nicht enthalten oder den übrigen Unterlagen zu entnehmen.

---

<sup>39</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Nebenbestimmungen, Entwurf Stand 10.10.2002.

Die Immissionswerte für die Schadstoffdeposition (Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium) werden aller Voraussicht nach überschritten (s.o.). Die Zusatzbelastung durch Cadmium überschreitet sowohl 5 % des Immissionswertes als auch den Massenstrom. Die Zusatzbelastung durch Quecksilber erreicht 5 % des Immissionswertes nicht. Bei den übrigen Schwermetallen ist eine Aussagen nicht möglich, da die Zusatzbelastung nicht berechnet wurde. Zumindest hinsichtlich des Stoffes Cadmium wäre eine der o.g. Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung zu erfüllen. Aber weder der Entwurf der Nebenbestimmungen<sup>40</sup> noch die übrigen Unterlagen enthalten hierzu Auflagen, Hinweise oder Ausführungen.

Trotz der genannten erheblichen Mängel der Immissionsprognose wird erkennbar, dass aufgrund der Überschreitung von Immissionswerten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Maßnahmen (Auflagen, Sanierungen) zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden nicht getroffen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Einhaltung der übrigen Immissionswerte, für die auch kein Nachweis der „Unbedenklichkeit“ durch Sonderfallprüfung vorgenommen wurde.

---

<sup>40</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

### 3 Emissionswerte

Für die Emission von Schadstoffen, die in der 17. BImSchV nicht geregelt sind und die in relevantem Umfang durch die Anlage emittiert werden können, sind Begrenzungen auf Grundlage der TA Luft vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Schadstoffe Ammoniak sowie Benzo(a)pyren als Leitsubstanz für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe.

Der Genehmigungsentwurf beinhaltet eine Begrenzung der Ammoniakemissionen auf  $10 \text{ mg/m}^3$ . Diese Begrenzung liegt unterhalb des Emissionswertes der TA Luft '02 von  $30 \text{ mg/m}^3$ . Die Emissionen von Benzo(a)pyren werden im Genehmigungsentwurf nicht begrenzt.

Die TA Luft '02 nennt in Nr. 5.2.7.1.1 für krebserzeugende Stoffe der Klasse I, zu denen Benzo(a)pyren zählt, Emissionswerte von  $0,15 \text{ g/h}$  für den Massenstrom bzw.  $0,05 \text{ mg/m}^3$  für die Massenkonzentration. Unter den krebserzeugenden Stoffen der Klasse I werden folgende aufgezählt:

- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As,
- Benzo(a)pyren,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
- wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co,
- Chrom-(VI)-Verbindungen (außer Barium- und Bleichromat), angegeben als Cr.

Die genannten Emissionswerte gelten für die Summe dieser Stoffe.

Wird für Benzo(a)pyren die erforderliche Emissionsbegrenzung entsprechend der TA Luft '02 festgelegt, muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Emissionswerten  $0,15 \text{ g/h}$  bzw.  $0,05 \text{ mg/m}^3$  um Summenwerte handelt. D.h., die Emissionsmassenströme bzw. die Emissionsmassenkonzentrationen für die Schadstoffe Arsen, Cadmium, Cobalt und Chrom (VI), die durch die Emissionswerte der 17. BImSchV begrenzt werden, sind von dem jeweiligen Summenwert abzuziehen. Der festzulegende Emissionsgrenzwert für Benzo(a)pyren muss also die Differenz aus dem jeweiligen Summenwert und den Werten der einzelnen Stoffe (As, Cd, Co, Cr-VI) darstellen.

## 4 Abfälle

Die Beschränkungen im Entwurf der Nebenbestimmungen<sup>41</sup> hinsichtlich der als Brennstoff zugelassenen Abfälle reichen zur sicheren Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nicht aus.

Die Abfälle mit den AVV-Schlüsselnummern 03 01 04\*, 17 09 03\*, 20 01 37\* sowie 19 12 10 und 19 03 05 (Trockenstabilat), können Schadstoffgehalte enthalten, die zu einem Überschreiten der Emissionsgrenzwerte führen<sup>42</sup>.

Der Abfall mit der AVV-Schlüsselnummern 17 09 03\* darf laut einer vorgesehenen Nebenbestimmung<sup>43</sup> kein PVC enthalten. Da damit der Haupteintrag von Chlor und Schwermetallen insbesondere Cadmium ausgeschlossen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die von Fichtner<sup>44</sup> konstatierten Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte aufgrund des Eintrags von Chlor, Cadmium und Thallium sowie Antimon bis Zinn bei Einsatz dieses Abfalls nicht auftreten.

Für die übrigen o.g. Abfälle werden in der vorgesehenen Nebenbestimmung 2.1.3<sup>45</sup> Formeln zur Definition der Schadstoffgehalte in Abhängigkeit vom Heizwert genannt. Diese Formeln sind nicht korrekt, da auf der einen Seite der Gleichung die Einheit mg/kg steht und auf der anderen Seite MJ/kg.

Unter der Annahme, dass sich aus der Multiplikation der Zahlenwerte (Faktor und Heizwert) – unabhängig von den Einheit in der Gleichung – der Zahlenwert für den jeweiligen Schadstoffgehalt in mg/m<sup>3</sup> ergibt, ist festzustellen, dass die Zahlenwerte bei den mittleren Schadstoffgehalten über den von Fichtner errechneten Werten liegen und die Zahlenwerte der Maximalgehalte wesentlich höher sind, als die von Fichtner errechneten Werte (siehe Tabelle 4.1). Sie sind daher nicht geeignet, die von Fichtner festgestellten Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte zuverlässig zu verhindern.

Die hinsichtlich des Halogengehalts zusätzlich vorgesehene Nebenbestimmung 2.1.5<sup>46</sup> besagt, dass bei den Einsatzstoffen der Halogengehalt an halogenorganischen Stoffen 1 % des Gewichts, berechnet als Chlor, nicht überschritten werden darf. Sie dient der Erfüllung der Vorschriften hinsichtlich der Verbrennungstemperatur von 850 °C. Der sich damit ergebende Chlorgehalt liegt mit 10.000 mg/kg ebenfalls noch weit oberhalb der von Fichtner errechneten Werte.

---

<sup>41</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>42</sup> Siehe: Fichtner, Gutachten zur geplanten Änderung des Heizkraftwerks Meuselwitz-Lucka, Stuttgart 2001.

<sup>43</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>44</sup> Fichtner, FN 42.

<sup>45</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>46</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

Tabelle 4.1 Vergleich der Schadstoffgehalte in Abhängigkeit vom Heizwert

Schadstoff	Heizwert [MJ/kg]	Schadstoffgehalte [mg/kg]		
		Fichtner <sup>*1</sup>	Entwurf Nebenbestimmungen <sup>*2</sup>	
			maximal	mittel
Chlor	11	3.464	22.077	3.679
	12	3.779	24.084	4.014
	13	4.094	26.091	4.348
	14	4.409	28.098	4.683
	15	4.724	30.105	5.017
Fluor	11	360	2.300	575
	12	393	2.509	627
	13	425	2.718	679
	14	458	2.927	731
	15	491	3.136	784
Schwefel	11	3.027	13.158	3.290
	12	3.302	14.354	3.589
	13	3.577	15.551	3.888
	14	3.853	16.747	4.187
	15	4.128	17.943	4.486
Quecksilber	11	2	3,2	1,9
	12	2	3,4	2,1
	13	2	3,7	2,2
	14	2	4,0	2,4
	15	3	4,3	2,6
Cadmium + Thallium	11	7	11,9	-,-
	12	8	12,9	-,-
	13	8	14,0	-,-
	14	9	15,1	-,-
	15	9	16,2	-,-
Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	11	583	992	-,-
	12	636	1.082	-,-
	13	689	1.172	-,-
	14	742	1.263	-,-
	15	795	1.353	-,-

\*1 Berechnete Schadstoff-Grenzgehalte im Brennstoff zur Einhaltung der 17. BImSchV<sup>47</sup>

\*2 Nach der Formel der vorgesehenen Nebenbestimmung 2.1.3<sup>48</sup> berechnete Schadstoffgehalte

Auch die Ausführungen der SHU/ProVis in ihrer Stellungnahme zum Gutachten von Fichtner<sup>49</sup> ändern nichts daran, dass von Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte ausgegangen werden muss. Die SHU/ProVis begründen ihre Vorbehalte gegen das Gutachten von Fichtner vor allem damit, dass in diesem Gutachten

<sup>47</sup> Fichtner, FN 42.

<sup>48</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>49</sup> SHU-Sabine Häring Umweltberatung und -management / ProVis-Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH, Stellungnahme zum Fichtner-Gutachten zur geplanten Änderung des Heizkraftwerks, Stuttgart, 03.03.2002.

- zu hohe Schadstoffgehalte in den Abfällen angesetzt würden, es sich daher also nur um Einzelfälle handle und
- zu niedrige Schadstoff-Abscheidegrade in die Berechnung einfließen.

Zur Begründung ihrer Aussage, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden könnten, gehen sie hingegen von maximalen Abscheidegraden aus und davon, dass mit mittleren Schadstoffgehalten gerechnet wird.

Den Ausführungen in der Stellungnahme der SHU/ProVis muss daher folgendes entgegengehalten werden:

1. Die Abscheideleistungen und damit die Abscheidegrade von Abgasreinigungsanlagen unterliegen gewissen Schwankungen, so dass nicht ständig von maximalen Abscheidegraden ausgegangen werden kann.
2. Mittlere Schadstoffgehalte können im vorliegenden Fall keineswegs angesetzt werden, da gerade die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, die die höchsten Schadstoffgehalte enthalten, nach der vorgesehenen Nebenbestimmung 2.3.3<sup>50</sup> separat in die Feuerung einzubringen sind.

Das heißt, enthalten Anlieferungen eines oder mehrerer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen oder mehrere Schadstoffe mit dem nach der Formel der vorgesehenen Nebenbestimmung 2.1.3<sup>51</sup> zulässigen Gehalt, kann ein Überschreiten der jeweiligen Emissionsgrenzwerte (z.B. Halbstundenmittelwerte) nicht ausgeschlossen werden.

Beim Einsatz von Trockenstabilat, das die zulässigen Schadstoffgehalte enthält, kann von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nur dann ausgegangen werden, wenn es vor Aufgabe in die Feuerung eingehend mit großen Mengen von Abfällen gemischt wird, die wesentlich geringere Schadstoffgehalte besitzen als das Trockenstabilat. Das Vermischen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zwar nach der vorgesehenen Nebenbestimmung 2.3.2<sup>52</sup> vorgeschrieben, aber nur zur Erreichung eines möglichst wenig schwankenden Heizwertes und nicht zur Erreichung eines möglichst geringen mittleren Schadstoffgehalts. Aber selbst wenn dies vorgeschrieben würde, wäre es zweifelhaft, dass ständig ein Brennstoffmix hergestellt werden könnte, der ausreichend niedrige Schadstoffgehalte aufweist, da nach Fichtner<sup>53</sup> die getrennte Lagerung verschiedener Brennstoffkategorien nur sehr eingeschränkt möglich ist und somit auch kaum die Möglichkeit besteht, Abfälle in ausreichendem Umfang und gezielt zu mischen.

Das Gutachten von Fichtner stellt eine weitgehend konservative Betrachtung dar, die ein Gutachter immer vornehmen sollte. Es ist daher hinsichtlich der o.g. Punkte nicht zu kritisieren.

---

<sup>50</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>51</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>52</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>53</sup> Fichtner, FN 42.

Solange aufgrund der zugelassenen Schadstoffgehalte in den zugelassenen Abfällen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte nicht ausgeschlossen werden können, muss davon ausgegangen werden, dass die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausreichend ist und daher von der Anlage negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

## 5 Einvernehmenserteilung

In diesem Kapitel wird geprüft, ob und mit welcher Begründung die Stadt Lucka ihr gemeindliches Einvernehmen zur Änderungsgenehmigung für das HKW verweigern oder unter Bedingungen erteilen kann.

### 5.1 Einvernehmensefordernis

Zuerst ist zu klären, ob bei der Änderungsgenehmigung für das HKW die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB erforderlich ist.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Dass die beantragte Genehmigung der bestehenden Feuerungsanlage des HKW Meuselwitz-Lucka durch die Firma Heizkraftwerk Meuselwitz-Lucka GmbH & Co Betriebs-KG vom 1.04.2000 die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BImSchG erfüllt, wird aufgrund des bisherigen Verfahrensstandes vorausgesetzt.<sup>54</sup> Nach § 10 Abs. 1 BImSchG (konkretisiert durch § 10 Abs. 5 BImSchG) hat die zuständige Behörde bei Genehmigungsverfahren (auch bei Änderungsgenehmigungen gem. § 16 BImSchG) die Stellungnahmen der Behörden einzuholen, die durch das Vorhaben berührt werden. Dazu zählt auch das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB, das im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB) als eigene Entscheidung zu berücksichtigen ist.<sup>55</sup> Das Einvernehmensefordernis besteht nach § 36 Absatz 1 BauGB generell dort, wo die Gemeinde ihre planerischen Vorstellungen noch nicht bodenrechtliche verbindlich in Bebauungsplänen festgelegt hat. Ein Ausschluss des Einvernehmens nach § 38 BauGB ist nicht gegeben. Möglich wäre der Ausschluss, weil es sich bei dem HKW um den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage handeln könnte. Das HKW ist aber nicht öffentlich zugänglich, da die Anlage nicht vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder vom öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger beauftragten Dritten betrieben wird. Die Voraussetzungen des § 38 BauGB liegen deshalb nicht vor.

### 5.2 Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur beantragten Änderung des HKW wurde durch die Stadt Lucka mit Schreiben vom 14.Juni 2001

<sup>54</sup> Vgl. Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes an die Stadt Lucka vom 24.07.2002, Az.: 602.201-8611.79/00 bzgl. des Punktes „Verfahren einer wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG“.

<sup>55</sup> BVerwG, NVwZ 1991, S. 875, Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, § 36 BauGB, RN 1, (abgekürzt: B/K/L).

ausdrücklich versagt. Die Genehmigungsfiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit der Folge, dass das Einvernehmen als erteilt gilt, greift nicht ein, da die Stadt Lucka innerhalb der 2-Monatsfrist ihr Einvernehmen verweigert hat.

### 5.2.1 Prüfungskompetenz der Stadt Lucka

Der Stadt Lucka müsste die Prüfungskompetenz zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zukommen. Im Schreiben vom 14.06.2001 hat die Stadt Lucka ihr gemeindliches Einvernehmen mit folgenden Gründen verweigert:

- bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich,
- unzureichende Angaben zu Umweltauswirkungen, Schadstoffbelastungen etc.,
- unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung,
- unzureichende Berücksichtigung von etwaigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- keine hinreichende Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit aufgrund unbrauchbarer Angaben durch den Antragsteller,
- ein Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen,
- Widerspruch zwischen beantragtem Vorhaben und tatsächlichem Betrieb (in Wirklichkeit sei der dauernde Einsatz von Siedlungsabfällen als alleiniger Einsatzstoff geplant),
- Keine gesicherte Erschließung i.S.d. § 34 ff. BauGB bezüglich Abwasser.

Die Stadt Lucka kann das gemeindliche Einvernehmen für Vorhaben gem. § 36 Absatz 2 Baugesetzbuch nur aufgrund der bauplanungsrechtlichen Gründe aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagen. Da in den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB an vielen Stellen bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens geregelt sind, die fachrechtliche Bezüge, z.B. zum Immissionsschutzrecht oder zum Wasserrecht haben, stellt sich die Frage, welche Prüfungskompetenz und Prüfungstiefe der Stadt Lucka bei der Anwendung der § 31, 33, 34 und 35 BauGB zukommt und wie diese zur Wahrnehmungskompetenz der jeweiligen Fachbehörde abzugrenzen ist. Auf der erste Ebene ist die Prüfungskompetenz der Stadt Lucka zu beurteilen auf einer zweiten Ebene ist die Richtigkeit der von der Gemeinde getroffenen Sachaussagen für die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens im Einzelfall zu prüfen.

Die Prüfungskompetenz der Stadt Lucka ergibt sich aus der gem. Art 28 Absatz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit. Um in den Schutzbereich der gemeindlichen Planungshoheit zu kommen, muss die Stadt Lucka die Verweigerung des Einvernehmens auf bauplanungsrechtliche Belange

stützen. Eine Gemeinde kann ihr Einvernehmen zur Zulassung eines Müllheizkraftwerks, z.B. nicht deshalb verweigern, weil sie aufgrund der eigenen immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Ansicht ist, dass die Emissionsgrenzwerte gem. § 5 der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung u.a. gegen „das verfassungsrechtlich aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitende Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe verstößt.“<sup>56</sup> Die Gemeinde darf den Prüfungsrahmen für die Entscheidung des gemeindlichen Einvernehmens nicht so weit ziehen, dass er im Ergebnis der fachlichen Prüfung der Fachbehörde gleichkommt. Der Bezug zur gemeindlichen Planungshoheit muss stets bestehen bleiben.<sup>57</sup>

Der Stadt Lucka hat bei der Änderungsgenehmigung für das HKW eine Prüfungskompetenz für immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens. Beruft sich die Stadt Lucka zur Verweigerung des Einvernehmens im Gegensatz zur zitierten Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung zum Müllheizkraftwerk nicht auf Emissionsgrenzwerte, sondern auf immissionsschutzrechtliche Vorschriften, so ist sie in ihrem Belang gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB der Wahrung der „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ betroffen. Ein Übergang der Prüfungskompetenz auf die Immissionsschutzbehörde liegt in diesem Fall nicht vor. Die Stadt Lucka kann deshalb die Verweigerung des Einvernehmens darauf stützen, dass das bauplanungsrechtlich zu berücksichtigende Rücksichtnahmegebot aufgrund der Ergebnisse der Immissionsprognose verletzt ist, weil gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Änderungsgenehmigung nicht gewahrt werden können. Der in der Verweigerung des Einvernehmens vom 14.06.2001 angeführte Grund „bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich“ ist deshalb dahingehend zu konkretisieren, dass durch die Änderungsgenehmigung für das HKW das bauplanungsrechtlich sowohl im Außenbereich als auch im Innenbereich zu beachtende Rücksichtnahmegebot verletzt ist. Auf die weiteren angeführten Verweigerungsgründe im Schreiben der Stadt Lucka vom 14.06.2001, wie z.B. „Widerspruch zwischen beantragtem Vorhaben und tatsächlichem Betrieb“, kann die Stadt Lucka die Verweigerung des Einvernehmens nicht stützen. Die Verweigerung mit dem Grund, dass keine gesicherte Erschließung der Anlage i.S.d. § 34 ff. BauGB bezüglich des Abwassers vorliegt, wird im Gutachten nicht bearbeitet, weil nach Aussage des Bürgermeister von Lucka, Herrn Herrmann, die Erschließung zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung als gesichert gilt.

### 5.2.2 Rechtmäßigkeit der Einvernehmensverweigerung

Auf der zweiten Ebene der Rechtmäßigkeitsprüfung des gemeindlichen Einvernehmens, ist die Richtigkeit der von der Gemeinde getroffenen Sachaussage, zu überprüfen. Hier kann die Gemeinde schnell in den Bereich der unrechtmäßigen

<sup>56</sup> BVerwG, NVwZ 1998, S. 1181, 1182.

<sup>57</sup> Vgl. Dippel, M., Alte und neue Anwendungsprobleme der §§ 36, 38 BauGB, NVwZ 1999, S. 921, 923.

Einvernehmenserteilung kommen, wenn sie eine Aussage trifft, die die für den Vollzug des jeweiligen Fachgesetzes zuständige Behörde aufgrund der fachgesetzlichen Prüfung nicht teilt.<sup>58</sup> Dabei ist zu differenzieren zwischen Ermessensentscheidungen, Tatsachenfeststellungen und gebundenen Entscheidungen der Fachbehörde. Bei Ermessensentscheidungen ist der Spielraum der Gemeinde, wenn sie von der Ermessensentscheidung der Fachbehörde abweichen will, gering. Anders muss dies im Zusammenhang mit dem Vorliegen von Tatsachen und gebundenen Entscheidungen der Fachbehörde beurteilt werden. Die Einvernehmensverweigerung der Gemeinde kann nicht schon deshalb rechtswidrig sein, weil die Fachbehörde beabsichtigt eine von der Gemeinde abweichende Entscheidung zu treffen, bei der die Fachbehörde von offensichtlich nicht gegebenen Tatsachen ausgeht oder in ihrer Beurteilung gegen rechtlich bindende Vorschriften verstößt.

Im Folgenden werden nun die Voraussetzungen für die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens geprüft.

Bei der beantragten Erweiterung der Einsatzstoffe für das HKW müsste es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB handeln. Unter Vorhaben sind nach § 29 BauGB die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu verstehen. Neben der Änderung der baulichen Substanz unterfallen auch Nutzungsänderungen dem Vorhabenbegriff des § 29 BauGB und bedürfen einer Baugenehmigung nach § 30 ff. BauGB.<sup>59</sup> Es ist jedoch nicht jede beliebige Nutzungsänderung zu berücksichtigen, sondern nur solche, die bodenrechtliche Belange im Sinne des § 1 BauGB berühren. Von Bedeutung sind daher in der Regel solche Nutzungsänderungen, die die Funktion, die rechtliche Qualität der bisherigen zulässigen Nutzung ändern und damit in bodenrechtlicher Hinsicht die Genehmigungsfrage aufwerfen.<sup>60</sup> Nach der bisherigen Genehmigungslage durfte im HKW hauptsächlich natürliche Hölzer und behandelte Hölzer, die allerdings nicht Holzschutzmittel oder halogenorganische Verbindungen enthalten, eingesetzt werden. Nach der beantragten Genehmigung sollen nunmehr auch Trockenstabilat, verschiedene Abfälle sowie Holz, das gefährliche Stoffe enthält, verbrannt werden dürfen. Beantragt wurde auch die Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe auf die in der 17. BImSchV festgelegten Werte. Die beantragte Erweiterung der einsetzbaren Brennstoffe für das HKW berührt unter diesen Umständen den gemeindlichen Belang „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB, also bodenrechtliche Belange. Es handelt sich um eine Nutzungsänderung, die dem

---

<sup>58</sup> Vgl. dazu die Beispiel von Dippel, M., Alte und neue Anwendungsprobleme der §§ 36, 38 BauGB, NVwZ 1999, S. 921, 923.

<sup>59</sup> Löhr, in: B/K/L, § 29 BauGB, RN 20, 7. Auflage 1999.

<sup>60</sup> BVerwGE, Urteil vom 11.11.1988, abgedruckt in: ZfBR 1989, S. 72ff.

Vorhabenbegriff unterfällt und grundsätzlich eines gemeindlichen Einvernehmens bedarf.

Für die Frage, nach welchen Vorschriften der §§ 30 ff. BauGB die Stadt Lucka ihr Einvernehmen verweigern kann, ist zunächst zu prüfen, in welchem Planbereich der Gemeinde sich das HKW befindet. Das HKW befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB.<sup>61</sup>

Soweit für das Gemeindegebiet Bebauungspläne i.S.d. § 30 BauGB nicht vorliegen, richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften für den Außenbereich, gem. § 35 BauGB oder den unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Abgrenzung des Außenbereichs vom unbeplanten Innenbereich erfolgt durch negative Abgrenzung. Außenbereich sind die Gebiete, die weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen.<sup>62</sup> Ein Bebauungsplan für das Grundstück mit dem HKW existiert nicht. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind für die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereichs nicht maßgeblich.<sup>63</sup> Deshalb kann aus der geplanten Ausweisung des HKW-Grundstücks als „Industriegebiet Nord“ nicht auf das Vorliegen eines Innenbereichsgrundstücks geschlossen werden. Dies ist vielmehr durch den tatsächliche räumlichen Eindruck zu beurteilen.

Das Grundstück könnte zum unbeplanten Innenbereich gehören, wenn es im Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil der Stadt Lucka stehen. Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung. Die sich ihr anschließenden selbständigen Flächen gehören zum Außenbereich.<sup>64</sup> Ein Grundstück am Rande eines Ortsteils liegt daher in aller Regel nicht innerhalb des Bebauungszusammenhangs. Dies gilt auch, wenn das Grundstück beiderseitig von bebauten Grundstücken umgeben ist.<sup>65</sup> Bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich können auch Geländehindernisse, wie z.B. Verkehrswege (Straße, Eisenbahn), Gewässer (Fluss, See, Graben) sowie Anhebungen (Felsen, Böschungen) eine Grenze für die im Zusammenhang bestehende Bebauung bilden. Das Grundstück mit dem HKW liegt außerhalb des Ortsteils Breitenhain. Zwischen dem nördlich vom geplanten „Industriegebiet Nord“ gelegenen Ortsteil Breitenhain (Stadt Lucka) und dem HKW liegt ca. 1 km. Diese Fläche wird zum Teil landwirtschaftlich

---

<sup>61</sup> Vgl. Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenburger Land vom 23.05.2001 zum Genehmigungsverfahren „Änderung des HKW“, Az.: 00925-2001-06, S. 2.

<sup>62</sup> Krautzberger, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, Vorb. zu § 29 bis 38 BauGB, RN 43, Stand: 1. August 2002 (abgekürzt: E/Z/B/K).

<sup>63</sup> Söfker, in E/Z/B/K, § 34 BauGB, RN 25.

<sup>64</sup> BVerwG, Urteil vom 12.10.1973 – 4 C 3.72.

<sup>65</sup> BVerwG, Urteil vom 22.06.1990 – 4 C 6.87, abgedruckt in: NJW 1991, S. 1969.

genutzt und besteht zum Teil aus aufgeforstetem Wald. Östlich wird das geplante „Industriegebiet Nord“ durch die Zugstrecke Meuselwitz-Lucka begrenzt. Daran schließt sich das ehemalige Tagebaugelände Phönix Ost an, von dem ein Teil als Sondermülldeponie genutzt wird. Das Grundstück mit dem HKW liegt deshalb nicht nur am Rand des Ortsteils Breitenhain, sondern in einiger Entfernung zu diesem. Auch wenn sich an das HKW noch weitere Grundstücke im geplanten „Industriegebiet Nord“ anschließen, wie das Grundstück mit der Meuselwitz Eisengießerei GmbH, ist deshalb noch nicht von einem Grundstück im Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil auszugehen.<sup>66</sup> Denn wie soeben dargelegt, weist das gesamte geplante „Industriegebiet Nord“ keinen Zusammenhang zu einem Ortsteil der Stadt Lucka auf.

Südlich setzt sich das geplante „Industriegebiet Nord“ auf dem Gebiet der Gemeinde Meuselwitz fort. Es stellt sich die Frage, wie diese Gemeindegrenze bei der Beurteilung des Zusammenhangs mit einem bebauten Ortsteil zu werten ist. Eine Gemeindegrenze stellt keinen Abschluss im Sinne eines Geländehindernisses dar, d.h. ein an einem Ortsteil angrenzendes unbebautes Grundstück gehört nicht schon deshalb zum Bebauungszusammenhang, weil es mit seiner anderen Seite an eine Gemeindegrenze reicht.<sup>67</sup> Für das geplante „Industriegebiet Nord“ bedeutet dies, dass das HKW obwohl es auf dem Gebiet der Gemeinde Meuselwitz eventuell im bebauten Zusammenhang mit dem Ortsteil Meuselwitz Bünauroda steht, nicht auch einen Bebauungszusammenhang mit dem Ortsteil Breitenhain der Stadt Lucka aufweist.

Letztendlich hängt die Frage, ob das geplante „Industriegebiet Nord“ noch im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils liegt (und damit im Innenbereich) vom Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) mit einem Ortsteil ab. Die Feststellung der Geschlossenheit ist eine richterlich voll überprüfbare Entscheidung. Da die Entscheidung des Gerichts im Voraus nicht abschließend beurteilt werden kann, wird für die weitere Zulässigkeitsprüfung der Nutzungsänderung sowohl von dem Vorliegen eines unbeplanten Innenbereichs als auch von einem Vorhaben im Außenbereich ausgegangen.

### 5.2.2.1 Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit im Außenbereich, § 35 Abs. 3 BauGB

Die geplante Änderung des HKW könnte insoweit bauplanungsrechtlich unzulässig sein, als das HKW sich im Außenbereich befindet. Nach § 36 BauGB (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), bedarf ein Bauvorhaben im Außenbereich des gemeindlichen Einvernehmens.

---

<sup>66</sup> Vgl. dazu die FN 65.

<sup>67</sup> BVerwG, Urteil vom 15.05.1997 – 4 B 74.92, abgedruckt in: NuR 1998, S. 91.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen im Außenbereich beurteilt sich nach § 35 BauGB. Danach ist der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. Ausnahmen von diesem Grundsatz liefert § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Bauvorhaben im Außenbereich u.a. dann zulässig, wenn das Vorhaben wegen der besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen der nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen der besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gilt danach nur für solche Vorhaben, die in bestimmter Weise zur Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind.<sup>68</sup> Vorhaben, von denen unvermeidbar nachteilige, unzumutbare Umweltauswirkungen ausgehen sind nicht privilegiert.<sup>69</sup> D.h., dass unabhängig von der Frage, ob das HKW im Außenbereich privilegiert ist, entfällt die Privilegierung, wenn von dem HKW unvermeidbare, unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Prüfung möglicher schädlicher Immissionen durch die Anlagenänderung wird unten geprüft.

#### 5.2.2.1.1 Schädliche Umwelteinwirkungen ( § 35 Abs. 3, S. 1 Nr. 3 BauGB)

Ebenso wie von privilegierten Außenbereichsvorhaben dürfen gem. § 35 Abs. 3, S. 1 Nr. 3 BauGB auch von nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen bedeutet in Übereinstimmung mit § 3 BImSchG, dass es sich um Immissionen handelt, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Diese Begriffsbestimmung kann auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB herangezogen werden.<sup>70</sup> Die Prüfung möglicher schädlicher Immissionen durch die Anlagenänderung wird unten geprüft.

#### 5.2.2.1.2 Widerspruch zu Darstellung des Flächennutzungsplans (§35 Abs. 3, S. 1 Nr.1 BauGB)

Das Vorhaben könnte den Darstellungen eines Flächennutzungsplans der Stadt Lucka widersprechen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass Entwürfe von Flächennutzungsplänen grundsätzlich unbeachtlich sind, es sei denn sie haben eine entsprechend dem § 33 BauGB Planreife erreicht.<sup>71</sup> Da dies im Fall des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Lucka nicht der Fall ist, kann ein Verstoß gegen mögliche Festsetzungen des F-Plans nicht angenommen werden.

<sup>68</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 35 BauGB, RN 55; Ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteil vom 16.06.1994, Az.: 4 C 20.93.

<sup>69</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 35 BauGB, RN 56; BVerwG, Urteil vom 4.11.1977, Az.: 4 C 77.76., RdL 1978, S. 229.

<sup>70</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 35 BauGB, RN 88; BVerwG, Urteil vom 25.2.1977 – 4 C 22.75.

<sup>71</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 35 BauGB, RN 81.

### 5.2.2.2 Zwischenergebnis

Die Frage, ob das HKW im Innen- oder Außenbereich liegt, ist insoweit unerheblich wenn die Verweigerung des Einvernehmens auf die Verletzung des Rücksichtnahmegebotes (schädliche Umwelteinwirkungen) gestützt wird. Das Rücksichtnahmegebot ist sowohl im Innen- als auch Außenbereich zu berücksichtigen.

### 5.2.2.3 Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit im unbeplanten Innenbereich, gem. §34 Abs.2 BauGB

Die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der beantragten Änderung des HKW könnte nach § 34 Abs. 2 BauGB vorliegen. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens nach der Art der baulichen Nutzung einem Baugebietstyp der Baunutzungsverordnung (BauNVO), so richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens ausschließlich nach den in der Baunutzungsverordnung festgelegten Zulässigkeitsregeln. Nach § 34 Abs. 2, 1. Halbsatz BauGB sind die nach der BauNVO allgemein zulässigen Vorhaben auch im Innenbereich i.S.d. § 34 Abs.2 BauGB zulässig.

Die Eigenart der näheren Umgebung des HKW müsste einem der Baugebiete der BauNVO entsprechen. Maßgeblich sind bei der Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung die tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen, wobei es unbeachtlich ist, wann die Bebauung der Umgebung und unter welchen, auch baurechtlichen Voraussetzungen entstanden ist.<sup>72</sup> Zu berücksichtigen ist auch die auf dem jeweiligen Baugrundstück vorhandene Bebauung.<sup>73</sup> Maßgeblich ist die tatsächlich vorhandene Bebauung, unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften errichtet worden ist. Die sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Umgebung des Baugrundstücks muss einem Baugebietstyp entsprechen. Weist ein Bereich die Merkmale zweier Baugebiete der BauNVO auf, so findet § 34 Abs. 2 keine Anwendung.<sup>74</sup> Die maßgebliche Umgebung des Vorhabens muss demnach ausschließlich bauliche Elemente enthalten, die nur einem der Baugebietstypen der BauNVO zuzuordnen sind. Die Art der baulichen Nutzung des „Industriegebiets Nord“ könnte als Industriegebiet charakterisiert werden. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbetrieben, und zwar vorwiegend von solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. In Industriegebieten finden insbesondere diejenigen Betriebe ihren Standort, die wegen ihres hohen Störgrades durch Emissionen, durch Lärm und Luftverunreinigungen in anderen Gebieten nicht zulässig sind. Im Industriegebiet sind deshalb typischer Weise nach der 4. Bundesimmissionsschutz-

<sup>72</sup> BVerwG, Beschluss vom 17.12.1976 – 4 CB 154.65. Söfker, in: E/Z/B/K, § 34 BauGB, RN 35.

<sup>73</sup> BVerwG, Urteil vom 22.09.1967 – 4 C 109.65, abgedruckt in: NJW 1968, S. 66.

<sup>74</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 34 Abs. 2 BauGB, RN 79; BVerwG, Beschluss vom 2.07.1991, 4 B 1.191, abgedruckt in: DÖV 1992, S. 76.

Verordnung (BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlagen zulässig, dazu zählen u.a. Fernheizkraftwerke und Müllverbrennungsanlagen.<sup>75</sup>

Im geplanten „Industriegebiet Nord“ befindet sich das HKW und die Gießerei Meuselwitz. Beide Anlagen sind nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen. Andere bauliche Elemente, die eine Einordnung nach einem anderen Gebietstyp der BauNVO nahelegen, sind im „Industriegebiet Nord“ nicht vorhanden. Da also ausschließlich bauliche Elemente eines Industriegebietes im geplanten „Industriegebiet Nord“ vorhanden sind, kann das Gebiet nach der tatsächlichen Bebauung als Industriegebiet eingestuft werden. Da das HKW mit den geplanten Einsatzstoffen im Industriegebiet nach § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig wäre, ist es auch in einem entsprechenden Gebiet des Innenbereichs der Stadt Lucka i.S.d. § 34 Abs. 2 BauGB zulässig.

### 5.3 Rücksichtnahmegebot, schädliche Umwelteinwirkungen

Die geplante Änderungsgenehmigung für das HKW könnte gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen. Das Rücksichtnahmegebot ist gem. § 15 BauNVO<sup>76</sup> sowohl als allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen in den Baugebieten nach BauNVO als auch für Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu beachten.

Die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme an ein Vorhaben stellt, hängen davon ab, was den vom Vorhaben Betroffenen nach der Lage der Dinge zuzumuten ist.<sup>77</sup> Zur Beurteilung der Zumutbarkeit greift die Rechtsprechung auf die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 1 BImSchG zurück. Danach sind Immissionen unzumutbar, die geeignet sind erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorzurufen.<sup>78</sup> Die Unzumutbarkeit ist immer aufgrund der konkreten Betrachtungsweise der jeweiligen städtebaulichen Situation, einschließlich der vorhandenen Vorbelastungen zu beurteilen. Überschreitet das Vorhaben nach Art oder Intensität die Vorbelastungen an Immissionen nur unwesentlich und hält es die übrigen Grenzen ein, ist es zulässig.<sup>79</sup> Geht es darüber hinaus, ist zu prüfen, ob durch vom Bauherren selbst angebotene oder durch Auflagen im Genehmigungsverfahren erzielbare Maßnahmen am Vorhaben selbst die Anforderungen des Rücksichtnahmegebotes erfüllt werden können. Die Prüfung, ob die Stadt Lucka ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB unter Beachtung solcher Auflagen für die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung erteilen kann, erfolgt unten.

<sup>75</sup> Söfker, in :E/Z/B/K, § 9 BauNVO, RN 15.

<sup>76</sup> BVerwG, Beschluss vom 12.02.1990 – 4 B 240.89; Urteil vom 14.01.1993 – 4 C 19.90, abgedruckt in: DVBl. 1993, S. 652.

<sup>77</sup> Ständige Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 25.02.1977 – 4 C 22.75, abgedruckt in: NJW 1978, S. 62.

<sup>78</sup> BVerwG, Urteil vom 30.09.1983 – 4 C 74.78, abgedruckt in: NVwZ 1984, S. 509; BVerwG, Urteil vom 24.09.1992 – 7 C 6.92, abgedruckt in: NJW 1993, S. 342.

<sup>79</sup> BVerwG, Urteil vom 27.02.1992- 4 C 50.89, abgedruckt in: NJW 1992, S. 2170.

Die Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes erfordert, dass emittierende Betriebe auf die „nähere Umgebung“, auf die sich die Auswirkungen (z.B. Immissionen) des Vorhabens auswirken können,<sup>80</sup> Rücksicht nehmen müssen. Dazu zählt insbesondere die benachbarte Wohnnutzung. Für die zu entscheidende Frage der Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen sind Vorbelastungen an Immissionen zugunsten des Vorhabens in Rechnung zu stellen.<sup>81</sup> Hält sich das Vorhaben im Rahmen der vorgegebenen und vorhandenen Vorbelastung, nimmt es grundsätzlich die gebotene Rücksicht auf seine Nachbarschaft.

Die Rücksichtnahme ist auch verletzt, wenn die Immissionen, die vom Vorhaben ausgehen, zu schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v § 5 Nr. 1 BImSchG führen.<sup>82</sup> Die Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkungen“ erfolgt für genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.v. § 4 BImSchG - wie das HKW - durch die dynamische Verweisung auf die Regelungen der TA Luft. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden in Kapitel Nr. 4 TA Luft 2002 geregelt. Diese Anforderungen sind gem. Nr. 3.1 TA Luft 2002 nicht nur bei der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzuhalten, sondern gem. Nr. 3.5.3 auch bei einer Änderungsgenehmigung.

Die Bindungswirkung der TA Luft für die Verwaltungsbehörden gilt für Norminterpretationen und Ermessensrichtlinien. Eine Bindungswirkung für die Behörde besteht bei atypischen Sachverhalten jedoch nicht, d.h. bei einem Sachverhalt, den der Vorschriftengeber bei der von ihm vorzunehmenden generellen Betrachtung nicht regeln konnte oder wollte.<sup>83</sup>

#### *Exkurs: Gerichtliche Überprüfung des Rücksichtnahmegebots*

*Hinsichtlich einer möglichen gerichtlichen Überprüfung des Rücksichtnahmegebotes ist folgendes zu beachten: Im Fall der Norminterpretation werden die Gerichte durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift wie die TA Luft nicht unmittelbar gebunden, da die Gerichte zur Auslegung des materiellen Rechts selbst berufen sind.<sup>84</sup> Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die norminterpretierenden und weitgehend auch die normkonkretisierenden Teile der TA Luft für die gerichtliche Entscheidungsfindung unbeachtlich sind. Der TA Luft kommt als norminterpretierende Regelung für die Gerichte Bedeutung zu. Für das Gericht sind dann Aussagen darüber beachtlich, bei welchem Sachverhalt (z.B. bei welcher Immissionsbelastung bestimmte Tatbestandsmerkmal, z.B. die Zumutbarkeit einer*

---

<sup>80</sup> BVerwGE 55, S. 369, 380.

<sup>81</sup> BVerwG, Urteil vom 21.01.1983 – 4 C 59.79.

<sup>82</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 34 RN 53.

<sup>83</sup> Hansmann, in: Landmann/Rohmer; Umweltrecht, Nr. 1, RN 9 TA Luft, Stand: 1.März 2002.

<sup>84</sup> Hansmann, in: Landmann/Rohmer; Umweltrecht, Nr. 1, RN 11 TA Luft.

*Immissionsbelastung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung) vorliegen.<sup>85</sup>*

Norminterpretierende Vorschriften der TA Luft sind also auch auf die Entscheidung nach anderen Vorschriften heranzuziehen. Die zulässigen Immissionswerte der TA Luft sind bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen heranzuziehen.

Der Aussagegehalt der Immissionswerte kann je nach der Regelung der TA Luft verschieden sein. So können die Immissionswerte der TA Luft nach unterschiedlichen Punkte differenziert werden, z.B. nach einseitigen oder mehrseitigen Aussagen. Eine einseitige Aussage enthalten die Regelungen der TA Luft dann, wenn sie lediglich für den Fall ihrer Überschreitung oder einer Unterschreitung eine Entscheidungshilfe bieten, für den jeweils umgekehrten Fall dagegen keine Schlüsse zulassen. Bei mehrseitiger Aussage erlauben die Regelung eine Beurteilung der Immissionssituation sowohl bei einer geringeren als auch bei einer höheren Belastung, als sie durch den Wert gekennzeichnet wird.<sup>86</sup>

### 5.3.1 Fehlende Beurteilungsmöglichkeit aufgrund ungenügender Immissionprognose

Es wird geprüft, ob bei der Änderungsgenehmigung für das HKW die TA Luft 2002 zu beachten ist. Die Immissionsprognose im Zusammenhang mit der beantragten Änderungsgenehmigung des HKW ist nach den Vorschriften der TA Luft 1986 erstellt worden. Aufgrund des in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz normierten Rechtsstaatsprinzips ist die Exekutive an Gesetz und Recht gebunden. Die Exekutive hat demnach die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zu berücksichtigen. Am 1.10.2002 trat die TA Luft 2002 in Kraft. Da zu diesem Zeitpunkt die Änderungsgenehmigung für das HKW noch nicht erteilt wurde, muss die Exekutive bei der Änderungsgenehmigung die Vorschriften der TA Luft 2002 beachten. D.h. insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Erstellung einer Immissionsprognose und die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Lucka kann aufgrund der ungenügenden Immissionsprognose<sup>87</sup> die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Änderungsgenehmigung (Einhaltung des Rücksichtnahmegebots, insbesondere das Nichtvorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen) nicht vollständig überprüfen. Die Immissionsprognose entspricht weder den Anforderungen der TA Luft 1986 noch der TA Luft 2002.<sup>88</sup> Die

---

<sup>85</sup> Hansmann, in: Landmann/Rohmer; Umweltrecht, Nr. 1, RN 12 TA Luft.

<sup>86</sup> Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 48 BImSchG, RN 34.

<sup>87</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>88</sup> Siehe oben: Kapitel 2.5.

Immissionsprognose weist bereits Mängel hinsichtlich der Anforderungen der TA Luft 1986 auf:

- Die Kennzahlen der Vorbelastung für Blei im Schwebstaub, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Staubbiederschlag sowie Blei, Cadmium und Thallium im Staubbiederschlag wurden nicht ermittelt.
- Die Kennzahlen der Zusatzbelastung für Blei im Schwebstaub und Blei im Staubbiederschlag wurden nicht berechnet.
- Die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Blei im Schwebstaub und Blei im Staubbiederschlag wurden nicht angegeben.
- Die angegebenen Kennzahlen der Gesamtbelastung für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Staubbiederschlag sowie Cadmium und Thallium im Staubbiederschlag sind identisch mit den Kennzahlen der Zusatzbelastung, da die Vorbelastung nicht berücksichtigt wurde.

Den Anforderungen der TA Luft 2002 wird die Immissionsprognose in keiner Weise gerecht:

- Das Beurteilungsgebiet ist zu klein gewählt.
- Die Kennzahlen der Vorbelastung für Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Stickstoffdioxid (1h-Mittel), Schwebstaub (24h-Mittel), Staubbiederschlag (Jahresmittel), Fluorwasserstoff (Jahresmittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) fehlen.
- Die Kennzahlen der Zusatzbelastung für Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Stickstoffdioxid (1h-Mittel), Schwebstaub (24h-Mittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Thallium (jeweils Jahresmittel) werden nicht berechnet.
- Die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Stickstoffdioxid (1h-Mittel), Schwebstaub (24h-Mittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) sind nicht angegeben.
- Die Kennzahlen der Gesamtbelastung für Staubbiederschlag (Jahresmittel) und Fluorwasserstoff (Jahresmittel) sind identisch mit den Kennzahlen der Zusatzbelastung, da die Vorbelastung nicht berücksichtigt wurde.
- Keine der Kennzahlen der Vorbelastung wurde gemessen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wären gemäß den Vorgaben der TA Luft '02 die Werte für Stickstoffdioxid (Jahresmittel), Schwefeldioxid (24h-Mittel, 1h-Mittel), Schwebstaub (Jahresmittel, 24h-Mittel), Blei im Schwebstaub (Jahresmittel), Cadmium im Schwebstaub (Jahresmittel), Staubbiederschlag (Jahresmittel), Fluorwasserstoff (Jahresmittel) sowie für die Deposition von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) durch Messung zu ermitteln.

**Der folgende kursiv gedruckte Text ist nur zum internen Gebrauch für die Stadt Lucka gedacht und sollte nicht an Dritte weitergereicht werden:**

*Zwar hat die Genehmigungsbehörde eine Immissionsprognose im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren erstellt.<sup>89</sup> Es bestehen aber Bedenken, ob für die Änderungsgenehmigung des HKW die Immissionskenngrößen in einer Immissionsprognose hätten ermittelt werden müssen. Da die Messungen der vorhandenen Immissionsbelastungen und die Berechnung der zu erwartenden Zusatzbelastung finanziell aufwendig ist und längere Zeit in Anspruch nehmen befreit Nr. 4.6.1.1 die Betreiber von kleineren und mittleren Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Bestimmung von Kenngrößen. Soweit die Bildung der Kenngrößen entfällt, liegt ein Genehmigungshindernis nicht vor.<sup>90</sup> Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002<sup>91</sup> ist im Genehmigungsverfahren die Bestimmung der Immissionskenngrößen für den jeweiligen emittierten Stoff nicht erforderlich, wenn*

*die nach Nummer 5.5 abgeleitete Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und*

*die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 % der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,*

*soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. ... In die Ermittlung des Massenstroms sind die Emissionen im Abgas der gesamten Anlage einzubeziehen; bei der wesentlichen Änderung sind die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird, es sei denn, durch diese zusätzlichen Emissionen werden die in Tabelle 7 angegebenen Massenströme erstmalig überschritten. Dann sind die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen.*

*Die angegebenen Massenströme des HKW für die Stoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwebstaub, Fluorwasserstoff und Quecksilber überschreiten die Werte für die Bagatellmassenströme in der Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002 nicht. Bei den Schwermetallen kann eine Überschreitung aufgrund der in der Immissionsprognose<sup>92</sup> angegebenen Summenparameter für die Massenströme dieser*

---

<sup>89</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>90</sup> Vgl. zur entsprechenden Regelung in der TA Luft 1986: Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Luft Nr. 2.6.1, RN 8.

<sup>91</sup> Vgl. dazu die Regelung in Nr. 2.6 ff. der TA Luft 1986.

<sup>92</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

*Stoffe nicht ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit einer Immissionsprognose nach TA Luft 2002 kann deshalb nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings ist die Anlage gem. Nr. 8.1 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig. Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen von Luftschadstoffen unter Einbeziehung der Vorbelastung nach UVP-Gesetz ist eine Immissionsprognose erforderlich.*

*Nr. 4.6.2 TA Luft 2002 regelt die Frage, wie im Genehmigungsverfahren die Vorbelastung für die einzelnen Schadstoffe der TA Luft zu ermitteln sind (Messungen oder Schätzungen). Für verschiedene Stoffe hätte die Vorbelastung durch Messungen ermittelt werden müssen<sup>93</sup> Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Ermessensrichtlinie, die die zuständige Genehmigungsbehörde bei der Bestimmung von Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung i.S.v. § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG bindet.<sup>94</sup>*

*Es stellt sich die Frage, welche Auswirkung diese ungenügende Sachverhaltsaufklärung auf die Mitwirkung der Stadt Lucka am Genehmigungsverfahren hat. Die Ermittlung des Sachverhalts ist für die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens durch die Gemeinde von Bedeutung. Fraglich ist aber, ob die Stadt Lucka ihr Einvernehmen mit einem Verstoß der Genehmigungsbehörde gegen den Untersuchungsgrundsatz, insbesondere der Vorschrift Nr. 4.6.2 TA Luft 2002 begründen kann und damit die Durchführung einer neuen Immissionsprognose „erzwingen“ kann. Nach dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, eine umfassende Aufklärung des für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts zu betreiben. Beim Verfahren zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens handelt es sich nicht um ein Verwaltungsverfahren, da das Einvernehmen keine Verwaltungsakt ist. Die Regelung des Untersuchungsgrundsatz in § 24 VwVfG könnten aber entsprechend angewendet werden. Unterlässt die Behörde nach § 24 VwVfG eine sachlich mögliche weitere Aufklärung, obwohl sich ihr die Notwendigkeit dazu aufdrängen müsste, so liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Kann dieser Mangel nicht geheilt werden nach § 44 VwVfG, ist die Genehmigung nichtig und damit gem. § 43 VwVfG unwirksam. Außerdem können sich Ansprüche gegen die Genehmigungsbehörde aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung ergeben.<sup>95</sup>*

*Erlässt die Genehmigungsbehörde die Änderungsgenehmigung für das HKW, ohne die möglichen schädlichen Auswirkungen für die Allgemeinheit vollständig ermittelt zu haben, etwa weil sie ermessensfehlerhaft die Vorbelastung nicht durch Messungen ermittelt hat, und gehen von der Anlage schädliche Umwelteinwirkung i.S.v. § 5*

---

<sup>93</sup> Vgl. dazu oben:2.2.3.

<sup>94</sup> Vgl. zur entsprechenden Regelung in der TA Luft 1986: Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Luft Nr. 2.6.2, RN 1.

<sup>95</sup> Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 24 Rn 13.

*BImSchG aus, so ist die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG materiell rechtswidrig ergangen. Die Änderungsgenehmigung könnte von der Stadt Lucka dann angefochten werden, wenn sie dadurch in eigenen Rechten verletzt wird. So könnte die Stadt Lucka durch die Änderungsgenehmigung für das HKW, von dem schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit ausgehen, in ihrer Planungshoheit gem. Art. 28 Abs.2, Satz 1 GG verletzt sein.*

*Die Stadt Lucka kann demnach die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nicht von der Durchführung einer neuen Immissionsprognose im Genehmigungsverfahren abhängig machen, aber in einem späteren Gerichtsverfahren gegen die unterlassene Sachverhaltsaufklärung vorgehen.*

### 5.3.2 Schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der vorliegenden Immissionsprognose

Für die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens würde die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit aufgrund der vorliegenden Immissionsprognose ausreichen. Die Mangelhaftigkeit der Immissionsprognose als Beurteilungsgrundlage für die Einhaltung der Voraussetzungen des Rücksichtnahmegebots (bauplanungsrechtliche Zulässigkeit) des Vorhabens kann nicht der Stadt Lucka angerechnet werden. Sie muss sich insoweit auf die Stellungnahmen der fachlich kompetenten Genehmigungsbehörde verlassen können.

Im Folgenden wird deshalb geprüft, ob aufgrund der vorliegenden Immissionsprognose<sup>96</sup>, schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit von dem HKW ausgehen können und damit das Rücksichtnahmegebot verletzt ist.

#### **Immissionswerte zum Gesundheitsschutz**

Werden die Kenngrößen für Gesamtbelastung eingehalten, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass der Schutz vor Gesundheitsgefahren nach § 5 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist. Etwas anderes gilt nur, wenn entweder neue gesicherte Erkenntnisse über die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes vorliegen oder ein atypischer Sachverhalt gegeben ist.<sup>97</sup> Ein atypischer Sachverhalt wäre z.B. wenn sich im Einwirkungsbereich auf Dauer extrem gesundheitsempfindliche Personen aufhalten (z.B. Sanatorium für Atemswegkranke). Für beide Fälle liegen im Fall des HKW keine Anhaltspunkte vor, insbesondere halten sich im Einwirkungsbereich (Beurteilungsgebiet für die Bestimmung der Kenngrößen) des HKW weder empfindliche noch extrem empfindliche Personen auf. Da es in der Stadt Lucka weder ein entsprechendes Sanatorium noch ein Krankenhaus gibt. Der Kindergarten und das Pflegeheim sind außerhalb des Einwirkungsbereichs des HKW.

<sup>96</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>97</sup> So zur TA Luft 1986: Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 2.2.1.1 TA Luft, Rn 14.

Vergleicht man die Ergebnisse zur Gesamtbelastung aus der Immissionsprognose<sup>98</sup> mit den zulässigen Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach TA Luft 2002 zeigen sich Überschreitungen in folgenden Fällen:<sup>99</sup>

- Die Gesamtbelastung (ITG) mit Schwefeldioxid überschreitet zumindest den Immissionswert für das Tagesmittel (ITW).
- Die Gesamtbelastung (IJG, ITG) mit Schwebstaub liegt über den Immissionswerten für das Jahres- und Tagesmittel (IJW, ITW).
- Der Immissionswert für das Jahresmittel (IJW) wird von der Gesamtbelastung mit Cadmium im Schwebstaub aller Voraussicht nach überschritten.

Aus der Überschreitung der Immissionswerte für die Gesamtbelastung folgt nicht zwangsläufig die Ablehnung der Änderungsgenehmigung für das HKW. Die neue TA Luft 2002 lässt bei den Immissionswerten zum Gesundheitsschutz Überschreitungen der Gesamtbelastung unter folgenden Bedingungen zu:<sup>100</sup>

- Bei den Immissionswerten zum Gesundheitsschutz (Nr. 4.2.1 TA Luft 2002) ist eine Überschreitung des Immissionsjahreswertes erlaubt, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage 3 % vom zulässigen Immissionsjahreswert an einem Beurteilungspunkt nicht überschreitet **und** durch Auflagen sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden,<sup>101</sup>
- **oder** durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte in Nr. 4.2.1 gewährleisten.<sup>102</sup>

Für die Beurteilung, ob trotz Überschreiten der Immissionswerte für die Gesamtbelastung noch ein weiteres emittierendes „Ereignis“ hinzutreten darf, galt nach der TA Luft 1986: Überschreitet die Kenngröße für die Gesamtbelastung auf einer Beurteilungsfläche einen Immissionswert, so ist der Schutz vor Gesundheitsgefahren insoweit nicht sichergestellt. Eine Genehmigung konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, z.B. durfte die Zusatzbelastung durch die zu genehmigende Anlage 1 % vom Immissionswert IW 1 nicht überschreiten. Hintergrund ist die schwierige Frage der Kausalität der

<sup>98</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>99</sup> Vgl. dazu oben: Kapitel 2.5 Zusammenfassung und Fazit.

<sup>100</sup> Vgl. zu den Regelungen der neuen TA Luft auch: Ohms, M., Die neue TA Luft 2002, DVBl 2002, S. 1365, 1374.

<sup>101</sup> Nr. 4.2.2 lit. a TA Luft 2002.

<sup>102</sup> Nr. 4.2.2 lit. b TA Luft 2002.

Immissionsbeiträge einer einzelnen Anlage zu einer bestimmten Immissionsbelastung. Beim mit dem Immissionsschutzrecht eng verwandten Polizei- und Ordnungsrecht wird für die Kausalität von einer wertenden Betrachtung ausgegangen. Die Kausalität ist nach dem Polizeirecht gegeben, wenn das zu beurteilende Ereignis die Gefahrgrenze überschreitet, d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines erheblichen Schadens unmittelbar ausgelöst wird. Entscheidend für die Beurteilung nach dem BImSchG ist letztendlich der Normzweck des § 5 BImSchG. Nach dem Normzweck kann nicht jeder extrem kleine Immissionsbeitrag als zu beachtende Risikoerhöhung für Gesundheitsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen des Wohlbefindens oder Sachschäden angesehen werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Emission luftverunreinigender Stoffe irgendwo zu schädlichen Immissionen beitragen kann, muss nach dem Zweck von § 5 BImSchG eine Irrelevanzschwelle für die Immissionsbeiträge bestehen. Ansonsten würden die §§ 5 und 6 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen faktisch untersagen. Dies stünde im Widerspruch zum Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 BImSchG.<sup>103</sup> Bei der TA Luft 1986 lag dieser Irrelevanzwert der Zusatzbelastung bei 1 % vom Immissionswert IW 1.<sup>104</sup>

Der geschilderte Regelungshintergrund für die Irrelevanzschwelle nach der TA Luft 1986 trifft auch auf die Regelung Nr. 4.2.2 der TA Luft 2002 zu, nur das hier die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung bei 3 % von der Gesamtbelastung festgelegt wurde. Gründe, die gegen eine Übertragung der Rechtsauffassung zur TA Luft 1986 auf die entsprechende Regelung der TA Luft 2002 sprechen sind nicht ersichtlich. Allerdings ist anzumerken, dass die TA Luft 2002 erst seit kurzem anwendbar ist und deshalb noch keine Kommentierung und Rechtsprechung vorliegt.

Nach der Immissionsprognose für das HKW werden die Immissionsjahreswerte für die Gesamtbelastung zum Gesundheitsschutz gem. TA Luft 2002 bei Schwebstaub und Cadmium im Schwebstaub überschritten. Nach Nr. 4.2.2. TA Luft 2002 darf in diesem Fall die Genehmigung nicht versagt werden, wenn alternativ folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Nach Nr. 4.2.2 lit. a TA Luft 2002:  
wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage 3 % vom zulässigen Immissionsjahreswert an einem Beurteilungspunkt nicht überschreitet **und** durch Auflagen sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden,
- Nach Nr. 4.2.2. lit. b TA Luft 2002:

---

<sup>103</sup> Zur TA Luft 1986: Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Luft Nr. 2.2.1.1, RN 18.

<sup>104</sup> Vgl. OVG Berlin, Urteil vom 5.04.1984 – OVG 2 B 35.82.

**Oder** durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte in Nr. 4.2.1 gewährleisten.

Nach der Immissionsprognose überschreitet die Zusatzbelastung durch das HKW für Schwebstaub und Cadmium im Schwebstaub nicht die Irrelevanzschwelle von 3 % der Gesamtbelastung.<sup>105</sup> Der vorliegende Entwurf für die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids<sup>106</sup> enthält aber keine Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die über den Stand der Technik hinausgehen. Auch Bedingungen zur Sicherstellung, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsteller oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten, sind in dem Entwurf<sup>107</sup> nicht enthalten oder den übrigen Unterlagen zu entnehmen. Die Stadt Lucka muss deshalb davon ausgehen, dass aufgrund der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub und Cadmium im Schwebstaub das Rücksichtnahmegebot verletzt ist. Unter diesen Umständen ist von der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der Änderungsgenehmigung für das HKW auszugehen.

### **Überschreitung der Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen**

Nach Nr. 4.5.1 TA Luft 2002<sup>108</sup> ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition von luftverunreinigenden Stoffen, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sichergestellt, soweit:

- a) die Immissionswerte für die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in Tabelle 6 bezeichneten Immissionswerte überschreiten **und**
- b) keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl I, S. 1554) aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Nach Nr. 4.5.1 der TA Luft 2002 sind die Kennzahlen der Gesamtbelastung für die Deposition (Jahresmittel) der Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium in der Immissionsprognose zu ermitteln.

---

<sup>105</sup> Vgl. die Werte für die Zusatzbelastung in Tabelle 1.2, Kapitel 2.3.3.

<sup>106</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>107</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>108</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002, GMBL, S. 511.

In der Immissionsprognose<sup>109</sup> wurden die Kennzahlen für die Vorbelastung zu Depositionen von Arsen, Blei Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium (jeweils Jahresmittel) nicht ermittelt. Begründet wird dies damit, dass die Vorbelastung aufgrund des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung vernachlässigt werden kann. Das Argument des Fehlens weiterer Emittenten in der Umgebung ist nicht tragfähig, da

- in direkter Nachbarschaft eine Gießerei betrieben wird und
- sich luftgetragene Schadstoffe über weitere Entfernungen als das Beurteilungsgebiet ausbreiten, so dass auf keiner Beurteilungsfläche davon ausgegangen werden kann, dass keine Vorbelastung bestünde (siehe auch Tabelle 2.1).

Bei der Zusatzbelastung für die Depositionen wurde in der Immissionsprognose nur Quecksilber sowie die Summe von Cadmium und Thallium ermittelt. Die Gesamtbelastung der Depositionen wurde mit der Zusatzbelastung gleichgesetzt. Betrachtet man alleine die Literaturwerte<sup>110</sup> für die Vorbelastungen mit den Schadstoffdepositionen von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium kann eine Überschreitung der Immissionswerte für die Gesamtbelastung in Nr. 4.5.1 TA Luft 2002 nicht ausgeschlossen werden.

Nach Nr. 4.5.2 TA Luft 2002 darf die Genehmigung wegen der Überschreitung der Werte zur Gesamtbelastung<sup>111</sup> in Nr. 4.5.1 TA Luft 2002 nicht versagt werden, wenn

- aa) Die Kenngröße für die Zusatzbelastung für die Deposition durch die Emissionen der Anlage nach keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 % des jeweiligen Immissionsjahreswertes in Tabelle 6 beträgt oder
  - bb) Die Emissionen aus den gefassten Quellen der Anlage in Abhängigkeit von den jeweiligen Schornsteinhöhen die im Anhang 2 dargestellten Massenströme bei 8760 Betriebsstunden oder bei davon abweichenden Betriebsstunden entsprechend umgerechneten äquivalenten Massenströme nicht überschreiten.
- b) durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Betreibers oder Dritter durchgeführt sind, die die Einhaltung der in Nr. 4.5.1 genannten Immissionswerte gewährleisten,
  - c) durch Maßnahmen im Rahmen eines Luftreinhalteplans ihre Einhaltung nach einer Übergangsfrist zu erwarten ist oder

---

<sup>109</sup> Müller-BBM GmbH, FN 8.

<sup>110</sup> Vgl. Tabelle 2.1

Vorbelastungswerte aus der Literatur.

<sup>111</sup> Vgl. die Werte in Tabelle 2.2

Immissionszusatzbelastung und ihr Anteil am Immissionswert nach TA Luft '02, die aus der Tabelle 6 in Nr. 4.5.1 der TA Luft 2002 übernommen wurden.

- d) eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 ergibt, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich schädlicher Bodenveränderungen hervorgerufen werden können.

Die Zusatzbelastung durch Cadmium überschreitet sowohl 5 % des Immissionswertes als auch den Massenstrom. Die Irrelevanzschwelle der Nr. 4.5.2 lit. a TA Luft 2002 ist für Cadmium nicht eingehalten. Fraglich ist, ob dadurch auch die Genehmigung versagt werden kann, oder ob bei Überschreiten der Irrelevanzwerte in lit.a die Einhaltung der in lit. b bis d genannten Maßnahmen ausreicht. Dazu ist das Verhältnis der einzelnen Buchstaben in Nr. 4.5.2 TA Luft 2002 zueinander zu klären. Da die Aufzählung der verschiedenen Buchstaben in Nr. 4.5.2 TA Luft 2002 durch ein Komma getrennt ist und zwischen lit. c und lit. d ein „oder“ eingefügt ist, kann von einer Alternativität der einzelnen Maßnahmen ausgegangen werden. Ist also der 5 %-Irrelevanzwert überschritten darf die Genehmigung trotzdem nicht versagt werden, wenn eine der anderen Voraussetzungen nach lit. b bis d erfüllt wird.

Für Cadmium ist deshalb zumindest eine Maßnahmen nach Nr. 4.5.2 lit.b bis d TA Luft 2002 zu ergreifen. Aber weder der Entwurf der Nebenbestimmungen<sup>112</sup> noch die übrigen Unterlagen enthalten hierzu Auflagen, Hinweise oder Ausführungen.<sup>113</sup> Bei den übrigen Schwermetallen ist eine Aussage nicht möglich, da die Zusatzbelastung nicht berechnet wurde. Die Stadt Lucka muss deshalb davon ausgehen, dass zumindest aufgrund der zu erwartenden Schadstoffdepositionen an Cadmium schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit das Rücksichtnahmegebot verletzt ist. Unter diesen Umständen ist von der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der Änderungsgenehmigung für das HKW auszugehen.

## **5.4 Einvernehmenserteilung bei Einhaltung von Bedingungen**

Im Folgenden wird geprüft, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen unter Bedingungen erteilen kann und wenn ja, welche Bedingungen rechtmäßig verlangt werden können. Die Erteilung des Einvernehmens besteht in der Erklärung, dass die Gemeinde keine sich aus dem Bauplanungsrecht nach §§ 31, 33, 34 bis 35 BauGB ergebenden Bedenken gegen das Vorhaben hat, über die im bauaufsichtlichen oder anderen Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist. Prüfungsgegenstand ist das konkrete Baugesuch. Die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens kann nur aufgrund von bauplanungsrechtlichen Ablehnungsgründen erfolgen. Denkbar ist auch als dritter Fall die Einvernehmenserklärung unter Einhaltung von Bedingungen.

---

<sup>112</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>113</sup> Vgl. oben: Abschnitt 2.2.3.

Die Erteilung des Einvernehmens unter Bedingungen setzt voraus, dass die Stadt Lucka ihr mit Schreiben vom 14.06.2001 verweigertes Einvernehmen im derzeitigen Verfahrensstand erteilen kann. Beim gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um ein verwaltungsinternen Rechtsvorgang, so dass die Voraussetzungen des VwVfG über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nicht anzuwenden sind. Ein erteiltes Einvernehmen, kann die Gemeinde nach Ablauf der 2-Monatsfrist des § 36 Abs. 2 BauGB nicht mehr zurücknehmen.<sup>114</sup> Die Erklärung des Einvernehmens kann hingegen während des gesamten Verwaltungsverfahrens erfolgen, d.h. bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung sowie auch noch im Widerspruchsverfahren.<sup>115</sup> Da die Änderungsgenehmigung für das HKW noch nicht erteilt wurde, kann die Stadt Lucka ihr Einvernehmen unter Bedingungen erklären.

#### 5.4.1 Zulässigkeit der Einvernehmenserklärung unter Bedingungen

Die Erklärung des Einvernehmens kann in bestimmter Weise mit Bedingungen versehen werden.<sup>116</sup> Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut des § 36 BauGB, auch ist § 36 VwVfG nicht anwendbar, da die Einvernehmenserklärung kein Verwaltungsakt ist. Das Einvernehmen kann unter der Nebenbestimmungen erklärt werden, dass die Vorhabensgenehmigung nur unter bestimmten Auflagen erteilt oder das der Bauantrag geändert wird.

Der Fall der Einvernehmenserteilung unter bestimmten Auflagen, lässt sich so verstehen, dass die Einvernehmenserteilung nur wirksam ist, wenn der Genehmigung, die Auflagen der Gemeinde beigefügt werden. Dann ist die Einvernehmenserteilung unter der auflösenden Bedingung der Beifügung von Auflagen zu verstehen. Gegen diese Verfahrensweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings kann die Gemeinde die Auflagen nicht selbst verbindlich festlegen.<sup>117</sup> Will die Genehmigungsbehörde die in der Einvernehmenserklärung geforderten Auflagen nicht erlassen, führt dies zum Nichteintritt der Bedingung, mit der Folge, dass das Einvernehmen als nicht erteilt gilt.

Die Frage, wie der Einvernehmenserklärung unter der Voraussetzung einer Abänderung des Bauantrags einzuordnen ist, kann nicht generell beantwortet werden. Durch diese Bedingung kann der Bauantragsteller nicht zur Stellung eines geänderten Antrags verpflichtet werden. Die Erklärung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht eindeutig. Es kann als Versagen des Einvernehmens gedeutet werden mit der Erklärung, dass bei einem in bestimmter Weise geänderten Bauantrag das

---

<sup>114</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 36 RN 32; BVerwG, Urteil vom 12.12.1996 – 4 C 24.95.

<sup>115</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 36 RN 32.

<sup>116</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 36 RN 36.

<sup>117</sup> BVerwG, Beschluss vom 15.11.1991 – 4 B 191.91, abgedruckt: UPR 1992, S. 234.

Einvernehmen erteilt wird. Möglich ist auch es als antizipierte Einvernehmensklärung für ein noch nicht beantragtes konkretes Vorhaben auszulegen. Für die Genehmigungspraxis empfiehlt sich aber eine eindeutige Erklärung der Gemeinde, weswegen dieser Weg nicht empfohlen wird.

#### 5.4.2 Rechtmäßigkeit der Bedingungen für die Einvernehmensklärung

Unabhängig von der Frage, ob das gemeindliche Einvernehmen unter Bedingungen erteilt werden kann, ist die Rechtmäßigkeit dieser Bedingungen selbst zu beurteilen. Die Bedingungen richten sich an den Antragsteller der Genehmigung, dahingehend, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung mit einer Nebenbestimmung erlässt. Die Rechtmäßigkeit der geforderten Bedingungen ergibt sich bei gebundenen Entscheidungen aus den §§ 30, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 und Abs. 2, 2. Halbsatz und § 35 BauGB. Gefordert werden können nach diesen Vorschriften Maßgaben, zum Zweck der Ausräumung bauplanungsrechtlicher Ablehnungsgründe. Zu denken sind dabei z.B. an Vorkehrungen zur Erfüllung des Gebots der Rücksichtnahme.<sup>118</sup> Die Rechtmäßigkeit von bauplanungsrechtlichen Ablehnungsgründen aufgrund von Ermessentscheidungen beurteilt sich nach §§ 31, 33 Abs.2, § 34 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB. Zu beachten ist, dass die Genehmigungsbehörde an die Bedingungen der Einvernehmensklärung gebunden ist, auch wenn die Bedingungen rechtswidrig sind. Formal handelt es sich dann um ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen der Gemeinde.<sup>119</sup> Aus einem rechtswidrig verweigerten Einvernehmen der Gemeinde können sich für die Gemeinde Haftungsrisiken wegen Amtspflichtverletzung gegenüber dem Antragsteller ergeben.

Der vorliegende Entwurf für die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids<sup>120</sup> enthält keine Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die über den Stand der Technik hinausgehen. Auch Bedingungen zur Sicherstellung, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsteller oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten, sind in dem Entwurf nicht enthalten oder den übrigen Unterlagen zu entnehmen. Damit liegt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor. Das Einvernehmen kann nur unter den genannten Bedingungen erteilt werden.<sup>121</sup>

---

<sup>118</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 36 BauGB, RN 36.

<sup>119</sup> Söfker, in: E/Z/B/K, § 36 BauGB, RN 36.

<sup>120</sup> Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, FN 39.

<sup>121</sup> Siehe oben:5.3.2.

## 6 Empfehlungen für die Stadt Lucka

1. Der Stadt Lucka wird empfohlen, ihr Einvernehmen unter Bedingungen zu erteilen. Als Bedingungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung für das HKW ist zu fordern:

- a) Für die Immissionswerte von **Schwebstaub und Cadmium im Schwebstaub** zum **Gesundheitsschutz** sind die Voraussetzungen nach Nr. 4.2.2. TA Luft 2002 zu schaffen. Nach Nr. 4.2.2 TA Luft 2002 sind alternativ folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Nr. 4.2.2. lit. a TA Luft 2002:

Die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage darf 3 % vom zulässigen Immissionsjahreswert an einem Beurteilungspunkt nicht überschreiten **und** durch Auflagen muss sichergestellt sein, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, **oder**

- Nr. 4.2.2. lit. b TA Luft 2002:

durch eine Bedingung ist sichergestellt, dass in der Regel spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte in Nr. 4.2.1 TA Luft 2002 gewährleisten.

- b) Für die Immissionswerte von **Cadmium** zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Schadstoffdepositionen** sind die Voraussetzungen nach Nr. 4.5.2 TA Luft 2002 einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass alternativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Betreibers oder Dritter durchgeführt sind, die die Einhaltung der in Nr. 4.5.1 TA Luft 2002 genannten Immissionswerte gewährleisten,
- durch Maßnahmen im Rahmen eines Luftreinhalteplans ihre Einhaltung nach einer Übergangsfrist zu erwarten ist oder

- eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft 2002 ergibt, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich schädlicher Bodenveränderungen hervorgerufen werden können.

2. Alternativ besteht für die Stadt Lucka die Möglichkeit die Verweigerung ihres Einvernehmen aufrecht zu erhalten, es sei denn die oben unter 1. lit. a und lit. b genannten Bedingungen sind erfüllt.

3. Der Stadt Lucka wird empfohlen die Genehmigungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Immissionsprognose sowohl nach der TA Luft 1986 als auch nach der TA Luft 2002 erhebliche Mängel aufweist und deshalb eine neue Immissionsprognose, zum Teil auf der Grundlage von Messungen für bestimmte Schadstoffe durchgeführt werden müsste. Danach ist die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der TA Luft 2002 zu überprüfen.<sup>122</sup> Mit dieser neuen Immissionsprognose ist eine sachliche fundiertere Beurteilung der Immissionssituation möglich.

---

<sup>122</sup> Vgl. dazu oben:2.2.3.